

Auswertungsbericht zur Vernehmlassung

Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung	5
3.1	Zivilschutz (RB 3.6201 und RB 3.6205)	5
3.2	Schulische Beitragsverordnung (RB 10.1222)	5
3.3	Langzeitpflege (RB 20.2231 und RB 20.2332).....	6
3.4	Finanz- und Lastenausgleich (RB 3.2131)	6
3.4.1	Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich.....	6
3.4.2	Bevölkerungslastenausgleich	8
3.4.3	Landschaftslastenausgleich	10
3.4.4	Globalbilanzausgleich	11
4	Zusammenfassung	12

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1: Zusammenstellung aller eingegangenen Stellungnahmen

1 Einleitung

Mit dem Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich, wurde dem Landrat innerhalb der Aufgabenteilung wie auch im Finanz- und Lastenausgleich ein Handlungsbedarf angezeigt. Da bei der Ausarbeitung des Wirkungsberichts die Gemeinden nicht einbezogen waren, lehnte der Landrat die Anträge des Regierungsrats ab. Stattdessen überwies der Landrat am 14. Dezember 2016 eine parlamentarische Empfehlung zur Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs unter Einbezug der Gemeinden.

Gestützt auf die parlamentarische Empfehlung, löste der Regierungsrat am 7. März 2017, das Projekt «Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden» unter der Leitung eines externen Projektleiters aus.

Zwischen April und Dezember 2017 erarbeiteten zwei paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen, mit Vertretern aus Kanton und Gemeinden, unter der Leitung des externen Projektleiters, technische Lösungsvorschläge. Diese führen zu einer Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Massnahmen, die entweder die heutige Regelung - sowohl in Bezug auf die Subsidiarität und die fiskalische Äquivalenz als auch hinsichtlich der Zweckmässigkeit des Instruments und der Zielerreichung - rechtfertigen oder eine Lösung im Rahmen eines anderen Projekts vorsehen, wurden zur nicht Weiterbehandlung empfohlen.

Eine Vorvernehmlassung bei den Gemeinden ergab, dass die grosse Mehrheit der Gemeinden das Reformpaket begrüsst. Sämtliche Massnahmen fanden entweder Einstimmigkeit oder bei einer grossen Mehrheit der Gemeinden Zustimmung. Unter der Voraussetzung einer integralen Umsetzung des Gesamtpakets, wurde die ausgehandelte Lösung als fairer Kompromiss beurteilt, dabei werden die finanziellen Mehrbelastungen mit dem neu geschaffenen Globalbilanzausgleich kompensiert.

Am 14. November 2018 stimmte auch der Landrat den technischen Lösungsvorschlägen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zu. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, für die von den Arbeitsgruppen vorgesehenen Lösungen im Aufgabenbereich und Finanz- und Lastenausgleich eine Vorlage mit den entsprechenden Rechtsänderungen auszuarbeiten.

Der Regierungsrat hat am 20. August 2019 den Bericht zur «Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri» an die Gemeinden und an die politischen Parteien zur Vernehmlassung bis am 29. November 2019, freigegeben.

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und darüber, wer geantwortet hat.

Gemeinderat Altdorf	JA
Gemeinderat Andermatt	JA
Gemeinderat Attinghausen	JA
Gemeinderat Bauen	Nein
Gemeinderat Bürglen	JA
Gemeinderat Erstfeld	JA
Gemeinderat Flüelen	JA
Gemeinderat Göschenen	JA
Gemeinderat Gurtnellen	JA
Gemeinderat Hospental	JA
Gemeinderat Isenthal	JA
Gemeinderat Realp	JA
Gemeinderat Schattdorf	JA
Gemeinderat Seedorf	JA
Gemeinderat Seelisberg	JA
Gemeinderat Silenen	JA
Gemeinderat Sisikon	JA
Gemeinderat Spiringen	JA
Gemeinderat Unterschächen	JA
Gemeinderat Wassen	JA
Gemeindeverband Uri	Nein
CVP des Kantons Uri	Nein
FDP Uri	JA
Grüne Bewegung Uri	Nein
SP Uri	JA
SVP Uri	JA
Junge CVP Uri	Nein
Urner Jungfreisinnige	Nein
Juso Uri	Nein
Junge SVP	Nein

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri wurde «offen» gestaltet. Das heisst, es wurde kein Fragebogen zum Vernehmlassungsbericht abgegeben. Dadurch wurden die Stellungnahmen zum Teil ausführlich gehalten und beinhalten nicht nur die Massnahmen, die der Landrat dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage und deren Rechtsänderung beauftragt hat.

Diese Situation hat den Regierungsrat - zwecks Abgrenzung und Übersicht - veranlasst, sich bei der nachfolgenden Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten auf das Statement der einzelnen Vernehmlassungen, die zur Vorlage gehören, zu fokussieren. Bei der Zusammenstellung wurde das Schwergewicht auf den Lösungsansatz und auf die Umsetzung der Lösungen bzw. deren Gesetzestexte gelegt. Stellungnahmen, die nicht Bestandteil der Vorlage waren, wurden in der Zusammenstellung nicht berücksichtigt und zur Weiterbehandlung innerhalb des Wirkungsberichtes 2020 an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Alle Stellungnahmen im Detail sind jedoch in der Beilage 1 zum Auswertungsbericht beigelegt.

3.1 Zivilschutz (RB 3.6201 und RB 3.6205)

Stellungnahme (8): Gde Erstfeld; Gde Göschenen; Gde Hospental; Gde Isenthal; Gde Spiringen; Gde Unterschächen; Gde Sisikon; Gde Wassen

Zum Lösungsansatz:
Offen ist in diesem Zusammenhang, was mit den Fonds «Ersatzbeiträge Schutzraumbauten» der Gemeinden geschieht. Diese Frage sollte ebenfalls geklärt werden.
Zur Umsetzung:
-

3.2 Schulische Beitragsverordnung (RB 10.1222)

Stellungnahme (9): Gde Attinghausen; Gde Göschenen; Gde Hospental; Gde Isenthal; Gde Spiringen; Gde Unterschächen; Gde Sisikon; Gde Wassen; SVP Uri

Zum Lösungsansatz:
Bei der Neuberechnung der Schülerpauschalen sollen nicht die Schülerpauschalen aus dem Jahr 2008, sondern die aktuell gültigen Pauschalen als Bemessungsgrundlage dienen.
Zur Umsetzung:
Die Verordnung über Beträge des Kantons an die Volksschule (VBV Art. 3 Abs. 1) ist entsprechend anzupassen.

3.3 Langzeitpflege (RB 20.2231 und RB 20.2332)

Stellungnahme (1): Gde Attinghausen

Zum Lösungsansatz:
Die geplante Streichung des Kantonsbeitrags von 30% an den Pflegerestkosten widerspricht zwar dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, der Kantonsbeitrag wurde aber bei der Einführung des Gesetzes über die Langzeitpflege bewusst eingeführt. Eine Streichung widerspricht daher auch dem Volkswillen.
Zur Umsetzung:
-

Stellungnahme (7): Gde Göschenen; Gde Hospental; Gde Isenthal; Gde Springen; Gde Unterschächen; Gde Sisikon; Gde Wassen

Zum Lösungsansatz:
Die Gemeinden, welche durch die Restkosten der Pflegefinanzierung überdurchschnittlich belastet werden, sind im Rahmen des FiLaG - sprich Lastenausgleich - finanziell zu entlasten. Diesem Umstand ist mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen. Als Modell für die Abgeltung der überdurchschnittlichen Belastung im Bereich Langzeitpflege soll eine analoge Berechnungsmethode wie bei den Soziallasten vorgeschlagen werden.
Zur Umsetzung:
-

3.4 Finanz- und Lastenausgleich (RB 3.2131)

3.4.1 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich

Stellungnahme (1): SVP Uri

Zum Lösungsansatz:
Wie schon einleitend erwähnt, sind wir der Meinung, dass die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden nicht grösser werden dürfen. Der bestehende Ressourcenausgleich hat sich in der Vergangenheit bewährt und wir sehen deshalb keinen grossen Handlungsbedarf für Änderungen. Von der vorgeschlagenen Kürzung des Ausgleichsbeitrags sind vor allem die finanzschwächsten Gemeinden betroffen. Die Verschiebungen sind in Franken gemessen nicht riesig aber für die betroffenen Gemeinden doch einschneidend.
Zur Umsetzung:
Wir fordern den Regierungsrat auf, die von den finanzschwachen Gemeinden geforderten Verbesserungen für die betroffenen Gemeinden in die Vorlage zu integrieren. Die SVP Uri vertritt klar die Ansicht, dass die finanzschwachen Gemeinden nicht weiter geschwächt werden dürfen

Artikel 9

Stellungnahme (1): Gde Andermatt

Zum Lösungsansatz:
Die Plafonierung bei ressourcenstarken Gemeinden soll bei maximal 35 Prozent liegen.
Zur Umsetzung:
Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 35 bis 45 Prozent .
Antrag: Maximal 35 Prozent.

Stellungnahme (2): Gde Hospental; Gde Isenthal

Zum Lösungsansatz:
Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 40 bis 50 Prozent. Aufgrund des Vorschlages sind sinngemäss auch die Übergangsbestimmungen anzupassen.
Zur Umsetzung:
Art. 9 ist wie folgt zu ändern: Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 40 bis 50 Prozent.

Artikel 11

Stellungnahme (1): Gde Andermatt

Zum Lösungsansatz:
-
Zur Umsetzung:
Tabelle anpassen, Plafonierung bei ressourcenstarken Gemeinden liegt bei maximal 35 Prozent.

Stellungnahme (1): Gde Erstfeld

Zum Lösungsansatz:
Der Einwohnergemeinderat Erstfeld ist der Meinung, dass sich die Wirkung des Ressourcenausgleichs bewährt hat und sich deshalb in diesem Bereich kein grösserer Handlungsbedarf abzeichnet. Von der Kürzung des Ausgleichsbeitrages sind vor allem die finanzschwächsten Gemeinden betroffen. Es handelt sich um keine grossen Verschiebungen, aber trotzdem sind wir der Meinung, dass die finanzschwachen Gemeinden nicht weiter geschwächt werden dürfen. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind aus unserer Sicht nochmals zu überdenken. Wir gehen davon aus, dass seitens der finanzschwachen Gemeinden entsprechende Vorschläge für Verbesserungen eingehen.
Zur Umsetzung:
-

Stellungnahme (4): Gde Hospental; Gde Isenthal; Gde Spiringen; Gde Unterschächen

Zum Lösungsansatz:
Aufgrund des gemachten Vorschlages gemäss Art. 9 ist dieser Artikel sinngemäss anzupassen. Dasselbe trifft sinngemäss auch für die Übergangsbestimmungen zu.
Zur Umsetzung:
-

3.4.2 Bevölkerungslastenausgleich

Artikel 17a e) Lasten der Demographie Alter; Absatz 1

Stellungnahme (12): Gde Altdorf; Gde Andermatt; Gde Bürglen; Gde Erstfeld; Gde Flüelen; Gde Göschenen; Gde Gurtellen; Gde Realp; Gde Schattdorf; Gde Seedorf; Gde Silenen; Gde Wassen

Zum Lösungsansatz:
Der Demographielastenausgleich von 9'800 Franken «kann» durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag muss zwingend indexiert werden. Die «kann» Formulierung wird als nicht zielführend erachtet. Ebenfalls ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht, anzuwenden.
Zur Umsetzung:
-

Stellungnahme (1): Gde Attinghausen

Zum Lösungsansatz:
-
Zur Umsetzung:
Der Demographielastenausgleichstarif beträgt 9'800 Franken. Er wird durch den Regierungsrat jährlich den durchschnittlichen Kosten pro Pflegeheimplatz angepasst, erstmals für das Jahr 2022.

Stellungnahme (1): Gde Sisikon

Zum Lösungsansatz:
Obwohl Sisikon relativ hohe Pflegerestkosten zu tragen hat, kommen wir zurzeit nicht in den Genuss davon. Für eine kleine, finanzschwache Gemeinde sind schon wenige Personen mit teils grosser BESA-Stufe eine sehr grosse Belastung.
Zur Umsetzung:
Die «Kleinheit» einer Gemeinde ist höher zu bemessen.

Stellungnahme (1): Gde Altdorf

Zum Lösungsansatz:
Der Ausgleich wurde mit 9'800 Franken aufgrund der durchschnittlichen Kosten pro Pflegeheimplatz in den Jahren 2011 bis 2018 berechnet. Wir gehen davon aus, dass hier die heutigen Nettokosten verwendet wurden. Zukünftig wird der Kantonsbeitrag an die Pflegerestkosten entfallen, so dass die Kosten aufgrund der Bruttokosten berechnet werden müssen. Falls dies in der Berechnung der Kostenbasis nicht bereits berücksichtigt wurde, beantragen wir eine Anpassung des Grundbeitrages von 9'800 Franken.
Zur Umsetzung:
-

Stellungnahme (4): Gde Hospental; Gde Isenthal; Gde Spiringen; Gde Unterschächen

Zum Lösungsansatz:
Der neue Lastenausgleich «Lasten der Demographie Alter» bewirkt eine anteilmässige Kürzung der übrigen Ausgleichstöpfe (Bildungslasten, Soziallasten, Lasten der Kleinheit). Ein sehr wichtiger Faktor bei der Einführung des neuen Lastenausgleichsgefässes ist deshalb, wie hoch dieser neue Ausgleichstopf dotiert wird. Das neue Ausgleichsgefäss sollte so viele Mittel zur Verfügung haben, dass das Verhältnis der einzelnen Ausgleichsgefässe innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs als ausgewogen bezeichnet werden kann. Im vorliegenden Fall stimmt die Verhältnismässigkeit eindeutig nicht. Gemäss Modellrechnung für das Jahr 2018 beträgt der Anteil des Ausgleichsgefässes «Lasten der Demographie Alter» am Bevölkerungslastenausgleich 34 %. Für den Bildungslastenausgleich sind lediglich 23 % vorgesehen. Eine angemessene Senkung des Demographie-Lastenausgleichstarifs erachten wir als angebracht. Eine Kürzung des Ausgleichstarifs von Fr. 9'800 auf Fr. 7'000 (entspricht Bildungslastenausgleichstarif).
Zur Umsetzung:
Wir beantragen, den Demographielastenausgleichstarif von Fr. 9'800 auf Fr. 7'000 zu kürzen und gleichzeitig Art. 39b Übergangsbestimmungen, wie folgt zu ändern: c) der Demographielastenausgleichstarif beträgt Fr. 7'000

Stellungnahme (1): Gde Schattdorf

Zum Lösungsansatz:
Der neue Ausgleich Demographie wird aus dem bisherigen Bevölkerungslastenausgleich finanziert. Wir erachten die Gewichtung mit 34 % aber als zu hoch im Vergleich zu den übrigen Lasten aus der Bildung und dem sozialen Bereich. Dieser Ausgleich sollte reduziert werden.
Zur Umsetzung:
-

Stellungnahme (1): SP Uri

Zum Lösungsansatz:
Unter Vorbehalt der nachfolgenden, grundsätzlichen Einwände erachtet es die SP Uri hingegen als notwendig, den Demographielastenausgleich in Ziff. 17a Abs. 1 FiLaG dem Konsumentenpreisindex anzupassen (keine «kann»-Formulierung), solange die Gemeinden für die ungedeckten Kosten der Langzeitpflege aufzukommen haben.
Zur Umsetzung:
-

Stellungnahme (1): SVP Uri

Zum Lösungsansatz:
A: Der neue Lastenausgleich bewirkt eine anteilmässige Kürzung der anderen Ausgleichstöcke {Bildungslasten, Soziallasten, Lasten der Kleinheit). In der Modellrechnung beträgt der Anteil des Ausgleichsgefässes «Lasten der Demographie Alter» 34 Prozent am Bevölkerungslastenausgleich. Für den Bildungslastenausgleich sind lediglich 23 Prozent vorgesehen. Aus unserer Sicht stimmt hier das Verhältnis nicht. B: Für die SVP Uri stellt sich im Grundsatz die Frage, wieso bei der Berechnung Demographie Alter auf den Anteil der über 80-jährigen Bevölkerung abgestützt wird. Es kann festgehalten werden, dass diese Bevölkerungsschicht nicht per se eine Last darstellt. Das trifft erst zu, wenn diese Personen pflegebedürftig sind bzw. werden.
Zur Umsetzung:
A: Vorschlag Anteile Bevölkerungslastenausgleich: Soziallasten 35 Prozent (statt 34 Prozent); Lasten Alter 30 Prozent (statt 34 Prozent), Lasten Bildung 25 Prozent (statt 23 Prozent) und Lasten der Kleinheit 10 Prozent (statt 9 Prozent). Die entsprechenden Artikel sind anzupassen. B: Wir schlagen deshalb vor, die Berechnung analog des Soziallastenausgleichs auf effektiv angefallenen Kosten (Kosten Pflegefinanzierung, Funktionale Gliederung 412) abzustützen.

3.4.3 Landschaftslastenausgleich

Lasten der Weite

Artikel 20

Stellungnahme (6): Gde Göschenen; Gde Hospental; Gde Isenthal; Gde Spiringen; Gde Unterschächen; Gde Wassen

Zum Lösungsansatz:
Die bisherige Berechnungsmethode für die Abgeltung der Lasten der Weite ist beizubehalten.
Zur Umsetzung:
-

3.4.4 Globalbilanzausgleich

Artikel 27

Stellungnahme (14): Gde Altdorf; Gde Andermatt; Gde Attinghausen; Gde Bürglen; Gde Erstfeld; Gde Flüelen; Gde Göschenen, Gde Gurtnellen; Gde Schattdorf; Gde Seedorf; Gde Seelisberg; Gde Silenen; Gde Wassen; SVP Uri

Zum Lösungsansatz:
-
Zur Umsetzung:
... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswerts verringert sich, wenn solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleiches den Betrag Null erreicht.

Artikel 28

Stellungnahme (15): Gde Altdorf; Gde Andermatt; Gde Attinghausen; Gde Bürglen; Gde Erstfeld; Gde Flüelen; Gde Göschenen; Gde Gurtnellen; Gde Realp; Gde Schattdorf; Gde Seedorf; Gde Seelisberg; Gde Silenen; Gde Wassen; SVP Uri

Zum Lösungsansatz:
-
Zur Umsetzung:
Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen: " Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung. "

Artikel 29

Stellungnahme (15): Gde Altdorf; Gde Andermatt; Gde Attinghausen; Gde Bürglen; Gde Erstfeld; Gde Flüelen; Gde Göschenen; Gde Gurtnellen; Gde Realp; Gde Schattdorf; Gde Seedorf; Gde Seelisberg; Gde Silenen; Gde Wassen; SVP Uri

Zum Lösungsansatz:
Zur Umsetzung:
Absatz 1 Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton, a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als verbindlich überwiesen wird und Absatz 3 nicht aufgehoben, sondern neue Formulierung:

Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

Stellungnahme (5): Gde Hospental; Gde Isenthal; Gde Sisikon; Gde Spiringen; Gde Unterschächen

Zum Lösungsansatz:
Der Vergleich zwischen den Nettoschulden II des Kantons und jenen der Gemeinden als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung einer Notlage hinkt. Die Nettoschulden sind lediglich eines von vielen Kriterien für die Analyse der Finanzlage eines Gemeinwesens. Die zumutbare Verschuldung für ein Gemeinwesen kann aufgrund verschiedener Kriterien (u.a. Reserven auf Einnahmen- und Ausgabenseite, Entwicklungstendenzen und Zukunftsaussichten, Bilanz etc.) unterschiedlich sein.
Zur Umsetzung:
Wir beantragen, Art. 29, Abs. 1 b zu streichen

4 Zusammenfassung

Von den eingeladenen 20 Gemeinden haben 19 Gemeinden und von den neun Parteien drei an der Vernehmlassung teilgenommen.

Nachfolgend eine Zusammenstellung, bei welchen Themenbereichen bzw. Artikeln Vorbehalte bzw. Änderungswünsche vorgebracht wurden.

Bereich / Artikel:	Anzahl Bemerkungen
• 3.1 Zivilschutz (RB 3.6201 und RB 3.6205)	8
• 3.2 Schulische Beitragsverordnung (RB 10.1222)	9
• 3.3 Langzeitpflege (RB 20.2231 und RB 20.2332)	8
• 3.4 Finanz- und Lastenausgleich (RB 3.2131)	9
3.4.1 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich	1
Artikel 9	3
Artikel 11	6
• 3.4.2 Bevölkerungslastenausgleich	22
Artikel 17a e) Lasten der Demographie Alter; Absatz 1	22
• 3.4.3 Landschaftslastenausgleich	6
Artikel 20 (Lasten der Weite)	6
• 3.4.4 Globalbilanzausgleich	49
Artikel 27	14
Artikel 28	15
Artikel 29	20

Das Ergebnis der Vernehmlassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Bei den Vernehmlassungsantworten kristallisieren sich zwei Hauptschwerpunkte heraus, bei denen Anpassungen gewünscht werden:

- Lasten der Demographie:
Die «kann» Formulierung soll gestrichen und durch einen Index, der sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht, ersetzt werden.
- Globalbilanzausgleich Artikel 27 bis 29:
Die Mehrheit der Gemeinden wünscht bei den drei Artikeln spezifische Anpassungen, Ergänzungen und Streichungen innerhalb der Gesetzestexte.

Diese Anpassungswünsche der beiden Hauptschwerpunkte sollen im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat thematisiert und geprüft werden.

Die übrigen Minder- oder Einzelanpassungswünsche - die sich zum Teil auch widersprechen - sollen nicht weiterverfolgt werden. Dies vor allem auch im Sinne der Würdigung einer integralen Umsetzung des Gesamtpakets sowie der vorausgegangenen Zustimmung des Landrates zu den technischen Lösungsansätzen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleiches vom 14. November 2018.

Die Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri wurde «offen» gestaltet. Dadurch wurden auch Stellungnahmen abgegeben, die Anmerkungen bzw. Massnahmen zum Finanz- und Lastenausgleich enthielten, die nicht Bestandteil der Vorlage waren. Diese Anmerkungen bzw. Massnahmen sollen nicht in der vorliegenden Vorlage, sondern im Wirkungsbericht 2020 weiterbehandelt werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Themen wie ...

- Kürzung des Ausgleichsbetrags (Artikel 8 -> Kürzungsfaktor),
- Höhe und Zusammensetzung (Artikel 13 -> Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich) oder
- neue Last der Gesundheit.

6460 Altdorf

Finanzdirektion Uri
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Altdorf, 19. November 2019

Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Uri

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2019 laden Sie uns im Rahmen des vorgenannten Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme ein. Unsere Antworten sind grundsätzlich deckungsgleich mit einem Arbeitspapier des Urner Gemeindeverbandes. Wir haben diese Aussagen teilweise mit eigenen Bemerkungen ergänzt.

1. Allgemeines

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt "Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden" unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppen und das politische Steuerungsorgan haben sich in vielen, teilweise zähen und schwierigen Diskussionen auf unterschiedliche Lösungen geeinigt. In einem solchen Prozess ist es unerlässlich, dass von beiden Seiten Zugeständnisse und Kompromisse notwendig sind. Es ist klar zu betonen, dass seitens der Gemeinden die Gesamtinteressen vertreten und weder Interessen von ressourcenstarken noch ressourcenschwachen Gemeinden in den Vordergrund gestellt wurden. Die vorliegende und notwendige Teilrevision ist somit als Einheit zu verstehen mit positiven aber auch negativen Veränderungen.

Das Ergebnis dieses Projektes wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zustimmte, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Die Ausarbeitung der Gesetzestexte wurde ohne Einbezug der vom Urner Gemeindeverband eingesetzten Arbeitsgruppen erarbeitet. Die nachfolgenden zwingenden Anpassungen hätten mit einer konsequenten Weiterführung des paritätischen Prozesses verhindert werden können.

2. Grundsätzliche Haltung des Gemeinderates Altdorf

Mit Ausnahme von zwei Punkten entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung zustimmend aufgenommenen Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich **in den Artikeln 27 bis 29** entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. **Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung.**

Aufgrund der Brisanz wird eine Besprechung mit den Gemeinden und eine einvernehmliche Bereinigung der Vorlage dringend empfohlen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Der Demographielastenausgleich von 9'800 Franken kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Wir erachten eine "kann" Formulierung nicht als zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag muss zwingend indexiert werden. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Dies ist nicht zielführend.

Zudem erachten wir den Index der Konsumentenpreise nicht als brauchbaren Index. Hier ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht, anzuwenden.

Der Ausgleich wurde mit 9'800 Franken aufgrund der durchschnittlichen Kosten pro Pflegeheimplatz in den Jahren 2011 bis 2018 berechnet. Wir gehen davon aus, dass hier die heutigen Nettokosten verwendet wurden. Zukünftig wird der Kantonsbeitrag an die Pflegerestkosten entfallen, sodass die Kosten aufgrund der Bruttokosten berechnet werden müssen. **Falls dies in der Berechnung der Kostenbasis nicht bereits berücksichtigt wurde, beantragen wir eine Anpassung des Grundbeitrages von 9'800 Franken.**

5. Abschnitt Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.

Eine solche Bestimmung widerspricht den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs. Es ist nicht angezeigt, dass eine Partei aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen kann. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt.

Wir weisen darauf hin, dass die Integration des parlamentarischen Instruments der Motion in einen Gesetzestext unseres Erachtens im Widerspruch steht zu Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO besagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies erachten wir als unzulässig.

Zudem ist unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Hier eröffnet sich ein grosser Interpretationsspielraum. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist. Zudem muss eine erheblich erklärte Motion nicht zwingend eine Anpassung der Globalbilanz beabsichtigen. Wenn der Landrat eine Kürzung des Globalbilanzausgleichs beabsichtigt, dann kann er dies jederzeit explizit in einer Motion fordern und eine Überarbeitung des Gesetzes verlangen.

Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedesmal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen. **Der Gemeinderat Altdorf fordert mit Nachdruck** eine Anpassung der Gesetzesvorlage aufgrund der nachfolgenden Vorschläge:

Artikel 27 Grundsatz

"... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, **wenn *solange*** ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss *Artikel 29 Absatz 1* zur Anwendung kommt. ~~und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.~~

Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

~~"Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung."~~

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,
- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons vorlegen muss oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird und
 - b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.
- ² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.
- ³ ***Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.***

Artikel 30a Gemeindefusionen

Die Thematik von Gemeindefusionen und deren Auswirkungen wurde in den Arbeitsgruppen oder dem Steuerungsorgan nicht besprochen und kann daher nicht beurteilt werden. Gemäss den Ausführungen der Finanzdirektion handelt es sich jedoch um eine rein technische Umsetzung ohne finanzielle Folgen für die einzelnen Gemeinden.

Der Gemeinderat Altdorf dankt Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. **Für die Unterstützung der Gemeinde Altdorf bei der Urnenabstimmung sind die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 27 bis 29 zwingend.** Wie bereits erwähnt, wird die Überarbeitung der vorliegenden Gesetzestexte durch die bereits existierenden Arbeitsgruppen vorgeschlagen.

Freundliche Grüsse



Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Dr. Urs Kälin

Markus Wittum

Kopie an:

Altdorfer Landrätinnen und Landräte

PROTOKOLLAUSZUG**Sitzung 20 des Gemeinderates vom Mittwoch, 20. November 2019**

0	B2.03	Kommissionen generell Vernehmlassungen 2019 / Vernehmlassung zur Aufgabenteilung
---	-------	---

Finanzdirektion Uri
 Leiter Dienste
 Herr Heinrich Furrer
 Klausenstrasse 2
 6460 Altdorf

E-Mail: heinrich.furrer@ur.ch

Andermatt, 20. November 2019

Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2019 ersucht die Finanzdirektion Uri um Stellungnahme bis 29. November 2019 zur Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden im Kanton Uri. Die Aufgabe die Gesamtinteressen von ressourcenstarken und ressourcenschwachen zu vertreten soll dabei in den Vordergrund gestellt werden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorvernehmlassung hat bei den Urner Gemeinden bereits stattgefunden, welche auch im Landrat besprochen wurde. Die Umsetzung gemäss Artikel 27 bis 29 entspricht vermutlich nicht dem Wunsch der Gemeinden. Eine Umsetzung mit diesen Artikeln wird zum heutigen Zeitpunkt als nicht mehrheitsfähig betrachtet. Das neue Element der Motion des Landrates ist bedenklich. Die Änderungen betreffen vorwiegend die Gemeinde Andermatt, welche bereit ist, ihren Solidaritätsbeitrag für ressourcenschwache Gemeinden bzw. Kanton zu leisten. Diese angedachte Idee kann aber einschneidende Wirkungen bei der Gemeinde Andermatt auslösen, insbesondere bei den wenigen «guten» Steuerzahlern, welche auch als «Klumpenrisiko» betrachtet werden.

Als Massnahme müsste die Gemeinde Andermatt die aktive Mitarbeit bei der Gewinnung von «guten» Steuerzahler einstellen oder die Aufnahme solcher, einer Art Kontingentierung unterstellen. Solche Massnahmen sind nicht im Interesse der Gemeinde, aber wenn die eigene Gemeindeentwicklung durch die Abgaben eingeschränkt wird, eben notwendig. Ressourcenstark heisst nicht finanzstark.

2. Zu den Artikeln

Artikel 9, Finanzierung des Ressourcenausgleichs

Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden ~~35 bis 45~~ Prozent.

Antrag: maximal 35 Prozent.

Artikel 11, Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontaler und vertikaler Finanzierung

Antrag: Tabelle anpassen, Plafonierung bei ressourcenstarken Gemeinden liegt bei maximal 35 Prozent.

Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Antrag: Die «kann» Formulierung soll durch den Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder Pflege bezieht festgelegt werden.

Artikel 27, Grundsatz

Antrag: "... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, wenn solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt. ~~und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.~~

Artikel 28, Globalbilanzausgleichswert

Antrag: Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

~~"Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist so dann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung."~~

Artikel 29, Solidaritätsbeitrag der Gemeinden

Antrag:

¹Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird~~ und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

²Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

5. Abschnitt

Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden. Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt. Eine Motion, wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig. Zudem ist es unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist. Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedesmal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

Allgemeine Bemerkungen

Gemeinden, welche durch Restkosten der Pflegefinanzierung überdurchschnittlich belastet werden, sind zu entlasten. Ein neuer Faktor «Lasten der Gesundheit» muss berücksichtigt werden.

Diverse Gemeinden werden zukünftig grössere Investitionen tätigen. Diesem Element muss bei den Berechnungen vermehrt Rechnung getragen werden.

3. Schlussbemerkung

Wir danken den verantwortlichen Personen von der Finanzdirektion Uri für die geleisteten Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden im Kanton Uri.

Sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und grüssen sie freundlich.

GEMEINDERAT ANDERMATT


Hans Regli
Gemeindepräsident


Martin Jörg
Gemeindeschreiber



Protokollauszug

Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2019

Finanzausgleich

920

1919-6 **Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri, Vernehmlassung**

Ausgangslage

Die Finanzdirektion des Kantons Uri hat am 30. August 2019 die Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri eröffnet.

Aufgrund einer parlamentarischen Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt „Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs im Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden“ unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppen und das politische Steuerungsorgan haben sich in vielen, zähen Diskussionen geeinigt. Die vorliegende Teilrevision hat diverse positive und negative Veränderungen. Das Ergebnis des Projekts wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Löschungsvorschlägen zustimmte, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die Prinzipien des Föderalismus (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz) und die Grundsätze des Finanzausgleichs verbessert werden.

Folgende Änderungen zur Aufgabenteilung sind vorgesehen:

Zivilschutz

Die Finanzierung der Einsätze des Zivilschutzes soll kantonalisiert werden, da der heutige Kostenteiler (60% Kanton, 40% Gemeinden) die fiskalische Äquivalenz verletzt. Mit dieser Lösung würde auch eine Angleichung der Finanzierung an die Praxis in fast allen anderen Kantonen stattfinden.

Schülerpauschalen

Der heutige, auf den Rechnungen basierende Index wird durch die Entscheidungen der einzelnen Gemeinden beeinflusst, was eine Verletzung der fiskalischen Äquivalenz darstellt. Für die Fortschreibung der Pauschalen wird deshalb ein neuer Mischindex basierend auf dem Nominallohnindex für Dienstleistungen, dem Landesindex für Konsumentenpreise und einem Baupreisindex berechnet. Substanzielle Einflüsse, welche die Kosten beeinflussen, werden mitberücksichtigt. Die Pauschalen werden beim Inkrafttreten neu festgelegt. Die neuen Beträge entsprechen den mit dem neuen Index fortgeschriebenen Pauschalen des Jahres 2008. Die Differenz gegenüber den bisherigen Werten wird in der Globalbilanz erfasst, was gemäss heutigem Kenntnisstand eine Entlastung für den Kanton und eine Belastung für die Gemeinden ergibt.

Langzeitpflege

Langfristig sollen die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung von ambulanter und stationärer Pflege in einer Hand liegen. Eine Lösung soll jedoch gemeinsam durch Kanton und Gemeinden im Rahmen eines separaten Projekts erarbeitet werden. Kurzfristig soll die fiskalische Äquivalenz hergestellt werden, indem die Pflegerestkosten alleine von den Gemeinden getragen und die Investitionsbeiträge gestrichen werden sollen.

Folgende Änderungen sind beim Finanz- und Lastenausgleich vorgesehen:

Ressourcenausgleich

Die unabhängige Anwendung der beiden Steuerungselemente «Ausstattung und Abschöpfung» und «Verhältnis horizontaler / vertikaler Ressourcenausgleich» ist nicht zielführend, da die Be- und Entlastung der ressourcenstarken und ressourcenschwachen Gemeinden jeweils gegenläufig und somit nicht solidarisch erfolgt. Die gesetzlichen Vorgaben zu den beiden Steuerelementen sollen deshalb dahingehend angepasst werden, dass sie vom Landrat nur kombiniert und nur so angepasst werden, dass die Disparitäten zwischen den Gemeinden nach Ausgleich nicht steigen.

Zusätzlicher Soziallastenfaktor „Verlustscheine Krankenversicherungen“ bei der Soziallast

Die zusätzlichen, nicht beeinflussbaren Kosten der Gemeinden im sozialen Umfeld „Verlustscheine Krankenversicherungen“ sollen als zusätzlicher vierter Soziallastenfaktor in die Berechnung der Soziallasten aufgenommen werden.

Horizontaler Ausgleich der Soziallasten

Der Soziallastenausgleich reagiert auf hohe Belastungen aus KESB-Massnahmen oder anderen Sozialmassnahmen sehr gut. Eine einzelne, teure Massnahme kann jedoch eine kleine Gemeinde sehr stark belasten. Bei sehr hoher Belastung einer einzelnen Gemeinde soll deshalb eine solidarische Mitfinanzierung der anderen Gemeinden im Form eines horizontalen Lastenausgleichs erfolgen.

Neuer Lastenausgleich der Demographie Alter

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt stetig. Dies ist jedoch nicht in jeder Gemeinde in gleichem Masse der Fall. So ist der Anteil der über 80-jährigen Bevölkerung von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Das führt zum Beispiel auch zu unterschiedlich hohen Kosten der Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege (Pflegerestkosten). Es ist deshalb angezeigt, diesem Umstand mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb der Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen.

Als Konstante für diesen Ausgleich wird ein Demographielastenausgleichstarif von CHF 9'800 festgelegt. Hergeleitet wird dieser Tarif von den durchschnittlichen Kosten pro Pflegeheimplatz zulasten der Gemeinden über die Jahre 2011 – 2018. Dieser soll durch den Regierungsrat nur noch über den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden können. Als Variable wird die Bevölkerungsanzahl der 80- und über 80-Jährigen einer Gemeinde verwendet.

Wieso dieser Ausgleichstarif nur noch über den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden soll, ist für den Gemeinderat nicht verständlich. Eine Anpassung an die effektiven Kosten pro Pflegeheimplatz wäre hier realistischer. Zudem wird in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die Anpassung nur dispositiv formuliert. Eine zwingende Formulierung wäre hier angebrachter.

Landschaftslastenausgleich

Die Berechnungsmethode der drei Lastenausgleichselemente soll vereinheitlicht werden, indem die Verteilung der Mittel bei allen drei Elementen auf der Basis der gesamten «Fläche» erfolgen soll. Die heute uneinheitliche Berechnungsmethode ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Globalbilanz

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die Aufgabenteilung führt zu einer Nettobelastung der Gemeinden und einer entsprechenden Entlastung des Kantons rund 4.7 Millionen Franken. Die Massnahmen im Bereich Ressourcenausgleich haben nur kleine Be- und Entlastungen zur Folge, welche überdies stark vom Übergangsjahr abhängen. Die Massnahmen im Lastenausgleich sind für die Gesamtheit der Gemeinden und dem Kanton saldoneutral. Sie haben jedoch Be- und Entlastungen für die einzelnen Gemeinden zur Folge.

Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Zwecks vorübergehender Abfederung der Mehrbelastungen der Gemeinden wird ein Globalbilanzausgleich - im Sinne eines Härteausgleichs - geschaffen, der die Globalbilanz für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden ausgleicht. Dieser wird gemäss einem Mechanismus reduziert, sofern der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Der vorgeschlagene Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag der Gemeinden tragen

dem politischen Willen von Kanton und Gemeinden Rechnung, eine gemeinsame für alle tragbare Lösung zu finden.

Fehlertoleranzgrenze

Zur Ausschliessung von Kleinstkorrekturen soll eine Fehlertoleranzgrenze eingeführt werden. Gemäss Art. 30 Abs. 2 beträgt der verwendete Prozentsatz 0.05 %. Diese Massnahme ist eine reine technische Ergänzung ohne direkte finanzielle Wirkungen. Mit der Einführung einer Fehlertoleranzgrenze ist neu geregelt, wann eine Korrektur einzuleiten ist.

Gemeindefusionen

Bei diesen Anpassungen handelt es sich grundsätzlich um einen Gesetzesvollzug damit Gemeindefusionen auch im Finanz- und Lastenausgleich abgebildet und vollzogen werden können. Mit den vorgesehenen Anpassungen wird der Umgang mit einer Gemeindefusion im FiLa geregelt. Sie sind eine reine technische Ergänzung ohne direkte finanzielle Wirkungen.

Finanzielle Auswirkungen

Als Berechnungsgrundlage dienten bei der Ausarbeitung der Vernehmlassung die Rechnungsjahre 2016 – 2018. Laut Berechnung des Kantons würden sich für die Gemeinde Attinghausen folgende Auswirkungen ergeben:

Zivilschutz	CHF	-14'752
Schülerpauschalen	CHF	153'202
Pflegefinanzierung	CHF	79'237
Finanz- und Lastenausgleich	CHF	80'135
Zwischentotal	CHF	297'822
Globalbilanzausgleich	CHF	-212'186
Total Mehrbelastung	CHF	85'636

Aufgrund diverser Änderungen (z.B. Anstieg Pflegerestkosten) werden die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Attinghausen wohl bedeutend höher ausfallen. Das heisst: Unter dem Strich bedeuten die vorgeschlagene Teilrevision und die Änderungen bei der Aufgabenteilung für die Gemeinde Attinghausen ab 2021 eine finanzielle Mehrbelastung von ca. CHF 120'000 bis 150'000.

Stellungnahme des Gesamtgemeinderates:

1. Vorvernehmlassung

Am 19.06.2018 hat sich der Gemeinderat im Rahmen der Vorvernehmlassung grundsätzlich mit dem Gesamtpaket im Sinne eines Kompromisses grundsätzlich einverstanden erklärt. Das grundlegende Einverständnis wurde jedoch nur erteilt, falls der Landrat keine grundsätzlichen Änderungen vornehmen wird und insbesondere am Globalbilanzausgleich festhält.

2. Ressourcenausgleich

Obwohl die vorliegende Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs für die Gemeinde Attinghausen eine massive finanzielle Mehrbelastung zur Folge hat, erachtet der Gemeinderat die Anpassungen im Sinne eines Kompromisses als notwendig. Der Ressourcenausgleich soll wie vorgeschlagen geändert werden.

3. Zivilschutz

Eine Kantonalisierung der heutigen Verbundaufgabe erscheint aufgrund der schweizweiten Lösungen als angebracht und sinnvoll.

4. Schülerpauschalen

Für die neue Berechnung wird ein Mischindex angewendet. Der Mischindex basiert auf drei Hauptkostenanteile (60% Lohnanteil, 20% Sachausgaben und 20% Infrastrukturkosten) und soll anhand zugeordneten Preisindex (Lohn- und Baupreisindex sowie Landesindex der Konsumentenpreise) berechnet und festgelegt werden. Grundlage für die Neuberechnung dienen die Pauschalen von 2008.

Der Gemeinderat beantragt, als Bemessungsgrundlage die aktuell gültigen Pauschalen anzuwenden. Die Verordnung über Beträge des Kantons an die Volksschule (VBV Art. 3 Abs. 1) ist entsprechend anzupassen.

5. Langzeitpflege

Die Pflegerestkosten werden auch in Zukunft für die Gemeinden markante finanzielle Mehrkosten zur Folge haben und zu einem der bedeutendsten Ausgabenposten werden. Die geplante Streichung des Kantonsbeitrags von 30% an den Pflegerestkosten widerspricht zwar dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz aber wurde bei der Einführung des Gesetzes über die Langzeitpflege bewusst eingeführt. Eine Streichung widerspricht daher auch dem Volkswillen.

Änderungsantrag zu den Lasten der Demographie „Alter“

Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Der Demographielastenausgleichstarif beträgt 9'800 Franken. Er wird durch den Regierungsrat jährlich den durchschnittlichen Kosten pro Pflegeheimplatz angepasst, erstmal für das Jahr 2022.

6. **Änderungsantrag** zum 5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Art. 27 Grundsatz

„...Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt. ~~und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.~~“

7. **Änderungsantrag** zum 5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Art. 28 Globalbilanzausgleich

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

~~„Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zu nächsten Kürzung.“~~

8. **Änderungsantrag** zum 5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Art. 28 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird~~ und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³ Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

9. Zu den technischen Ergänzungen „Fehlertoleranzgrenze“ und „Gemeindefusionen“ hat der Gemeinderat nichts anzumerken. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass diese Anpassungen ohne finanzielle Folgen für die einzelnen Gemeinden sind.

10. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Protokollauszug an:

- Finanzdirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
- Gemeindekasse
- Landräte

Für richtigen Auszug:

Im Auftrag des Gemeinderates Attinghausen
Präsidentin Gemeindeschreiber
Anita Zurfluh Daniel Kempf

Zugestellt am: 29. November 2019



Protokoll 18. November 2019

10714/F3.2 Finanzen: Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri und Fragebogen zum Wirkungsbericht 2020

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion an seiner Sitzung vom 20. August 2019 ermächtigt und beauftragt, zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri eine Vernehmlassung durchzuführen.

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung löste der Regierungsrat am 7. März 2017 das Projekt «Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs» aus. Zwischen April und Dezember 2017 erarbeiteten zwei paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen, mit Vertretern aus Kanton und Gemeinden unter der Leitung eines externen Projektleiters, technische Lösungsvorschläge.

Eine Vorvernehmlassung bei den Gemeinden ergab, dass die grosse Mehrheit die Lösungsvorschläge, die zu einer Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs führen, begrüssen. Auch der Landrat stimmte am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zu. In der vorliegenden Vernehmlassung werden die finanziellen Konsequenzen und die damit vorgesehenen Gesetzesänderungen aufgezeigt.

Ausserdem legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG; RB 3.2131) vor. Um eine umfassende Sicht des Vollzuges, der Zielerfüllung und der Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs FiLA zu erhalten, möchte die Finanzdirektion auch die Sichtweise der Gemeinden – mittels Vervollständigen eines Fragebogens – miteinbeziehen.

Der Gemeinderat hat somit einerseits die Gelegenheit, zum Gesamtpaket der Anpassungen bis zum 29. November Stellung zu nehmen. Andererseits hat er den von Fragebogen zum Wirkungsbericht 2020 des FiLA zwischen dem Kanton und den Gemeinden 2016 bis 2019 zu verabschieden.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

- Der Urner Gemeindeverband hat zuhanden der Gemeinden eine Mustervernehmlassungsantwort zur Vorlage Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri erarbeitet.
- In der Vernehmlassungsantwort des Urner Gemeindeverbands ist insbesondere zu entnehmen, dass mit Ausnahme von zwei Punkten die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs entspricht. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich in den Artikeln 27 bis 29 entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung. Änderungsanträge werden deshalb in Bezug auf Art. 17a Abs. 1 (Lasten der Demographie Alter), zum 5. Abschnitt «Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden»

Art. 27 (Grundsatz), Art. 28 (Globalbilanzausgleichswert), Art. 29 (Solidarbeitrag der Gemeinden) und zu Art. 30a (Gemeindefusionen) gestellt. Im Detail wird auf die Vernehmlassung des Urner Gemeindeverbands verwiesen.

- Der Gemeinderat schliesst sich den Kritikpunkten bzw. der Vernehmlassungsantwort des Urner Gemeindeverbands vollumfänglich an.
- Darüber hinaus hat er zum Gesamtpaket folgende spezifische Anmerkungen:
 - Der Gemeinderat hält mit Nachdruck fest, dass die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden in den Artikeln 27 bis 29 nicht dem entspricht, was in der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Ebenfalls wurde dies in der Vorvernehmlassung nirgends erwähnt. Deshalb ist die vorgeschlagene Formulierung des Urner Gemeindeverbands zu den erwähnten Artikeln umzusetzen.
 - Der Urner Gemeindeverband hält in ihrer Mustervernehmlassungsantwort fest, dass es sich bei der Thematik von Gemeindefusionen und deren Auswirkungen um eine rein technische Umsetzung handelt ohne finanzielle Folgen für die einzelnen Gemeinden. Der Gemeinderat hat dazu folgende Frage:
 - Wurde die vorliegende neue Lösung bei der Fusion der Gemeinden Seedorf und Bauen bereits angewendet und entsprechend geprüft?
 - Wie bereits im Rahmen der Vorvernehmlassung beanstandet, ist der Gemeinderat nach wie vor klar der Auffassung, dass die bisherige Berechnung des Landschaftslastenausgleichs «Weite» beizubehalten ist.
- Der Fragebogen zum Wirkungsbericht 2020 wurde vom Gemeindegassier in Absprache mit der Gemeindevizepräsidentin beantwortet.

Der Gemeinderat beschliesst:

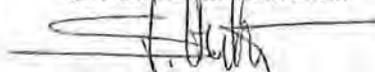
1. Von der Vorlage zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird Kenntnis genommen.
2. Der Fragebogen zum Wirkungsbericht 2020 wird verabschiedet.
3. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bittet um Berücksichtigung der obigen Ausführungen bzw. um Beantwortung der Frage zu den Gemeindefusionen. Ausserdem bittet er die Finanzdirektion, den vervollständigten Fragebogen zum Wirkungsbericht 2020 zur Kenntnis zu nehmen.
4. Mitteilung elektronisch und physisch an:
 - Finanzdirektion Uri, Leiter Dienste, Herr Heinrich Furrer, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (heinrich.furrer@ur.ch)
5. Protokollkopie an:
 - Finanzabteilung Bürglen

GEMEINDERAT BÜRGLEN
Die Gemeindepräsidentin


Luzia Gisler



Der Gemeindegassier


Stephan Huber



Finanzdirektion Uri
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

6472 Erstfeld, 21. November 2019

VERNEHMLASSUNG

zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld hat sich eingehend mit der Vernehmlassungsvorlage zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Uri befasst. Der Einwohnergemeinderat Erstfeld dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und gibt diese wie folgt ab:

Wir haben unsere Vernehmlassung wie folgt gegliedert:

1. Allgemeine Würdigung
2. Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri
3. Finanz- und Lastenausgleich
4. Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden
5. Fehlertoleranzgrenze
6. Übergangsbestimmungen
7. Gesetzesänderungen (Änderungserlass)
8. Fazit

1. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

Mit dem Wirkungsbericht 2016 hat der Regierungsrat verschiedene Anpassungen innerhalb der Aufgabenteilung und generelle Anpassungen im Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Uri aufgezeigt. Da die Urner Gemeinden bei der Ausarbeitung des Wirkungsberichts nicht miteinbezogen wurden und die vorgeschlagenen Massnahmen für die Gemeinden einschneidende Konsequenzen gehabt hätten, setzte es für den Regierungsrat harsche Kritik ab. Das Vorgehen der Regierung wurde seitens der

Einwohnergemeinden stark kritisiert. Sämtliche damals vorgeschlagenen Massnahmen wurden abgelehnt. Aufgrund einer parlamentarischen Empfehlung des Landrates wurde das Projekt «Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden» unter der Leitung eines externen Projektleiters gestartet.

Das Ergebnis dieses Projektes wurde einer Vorvernehmlassung bei den Einwohnergemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zustimmte, hat die Regierung die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen ausgearbeitet, welche nun zur Vernehmlassung vorliegen.

Aus Sicht des Einwohnergemeinderates Erstfeld entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich in den Artikeln 27 bis 29 entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Einwohnergemeinden. Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Einwohnergemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung. Im Abschnitt 4 unserer Vernehmlassung stellen wir deshalb zwei Änderungsanträge (analog Mustervorlage des Urner Gemeindeverbandes).

2. AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN DEM KANTON UND DEN GEMEINDEN IM KANTON URI

2.1 Zivilschutz

Wir erachten es als sinnvoll, die aktuelle Verbundaufgabe Zivilschutz, wie heute schweizweit üblich, zu kantonalisieren. Wie bereits in unserer Vernehmlassung vom 18. Juni 2019 zur Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs erwähnt, gilt es noch zu klären, was mit den bei den Gemeinden bilanzierten Fonds «Ersatzbeiträge Schutzraumbauten» passiert.

2.2 Schulische Beitragsverordnung

2.2.1 Schülerpauschale

Wir sind grundsätzlich nach wie vor der Meinung, dass eine rückwirkende Korrektur der Bemessungsgrundlage bei den Schülerpauschalen falsch ist. Genau genommen, handelt es sich um eine «verdeckte Sparübung» des Kantons zu Lasten der Gemeinden. Im Sinne eines Kompromisses in Bezug auf den Globalbilanzausgleich können wir dieser Anpassung zustimmen, wenn die vom Urner Gemeindeverband vorgeschlagenen Anpassungen beim Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden einfließen.

2.2.1 DaZ-Pauschale

Die Beteiligung des Kantons am DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) ist schon lange ein Anliegen des Einwohnergemeinderates und Schulrates Erstfeld. Mit der vorgeschlagenen Änderung der schulischen Beitragsverordnung und dem neu geschaffenen Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen kann der finanziellen Belastung von einzelnen Gemeinden Rechnung getragen werden. Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.

2.3 Langzeitpflege

Es ist unbestritten, dass der bisherige pauschale Kantonsbeitrag von 30 Prozent an die Restkosten der Pflegefinanzierung gegen die fiskalische Äquivalenz verstösst. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass dieser Kantonsbeitrag ein wesentlicher Bestandteil der seinerzeitigen Gesetzesvorlage aus dem Jahre 2010 war und somit politisch gewollt war (JA-Anteil 86 Prozent). Mit Blick auf das neue Ausgleichsgefäss «Demographie Alter» stimmen wir der Streichung des Kantonsbeitrags zu. Zum neuen Ausgleichsgefäss Alter nehmen wir unter Punkt 3.2.3 Stellung.

3. FINANZ- UND LASTENAUSGLEICH

3.1 Ressourcenausgleich

3.1.1 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld ist der Meinung, dass sich die Wirkung des Ressourcenausgleichs bewährt hat und deshalb in diesem Bereich kein grösserer Handlungsbedarf abzeichnet. Von der Kürzung des Ausgleichsbeitrages sind vor allem die finanzschwächsten Gemeinden betroffen. Es handelt sich um keine grossen Verschiebungen, aber trotzdem sind wir der Meinung, dass die finanzschwachen Gemeinden nicht weiter geschwächt werden dürfen. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind aus unserer Sicht nochmals zu überdenken. Wir gehen davon aus, dass seitens der finanzschwachen Gemeinden entsprechende Vorschläge für Verbesserungen eingehen.

3.2 Lastenausgleich

3.2.1 Soziallastenausgleich

Bereits in unserer Vernehmlassung vom 18. Juni 2019 zur Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs hat der Einwohnergemeinderat Erstfeld gefordert, dass die Nettoaufwendungen «Verlustscheine Krankenversicherungen» in die Soziallasten aufzunehmen sind. Wir sind erfreut, dass der Regierungsrat diesen Input übernommen hat und unterstützen folglich auch die vorgeschlagenen Anpassungen.

3.2.2 Horizontaler Ausgleich für Soziallasten

Der neu geschaffene horizontale Ausgleich von Soziallasten befürworten wir. Damit können Gemeinden entlastet werden, welche kurzfristig überdurchschnittlich hoch belastet werden (z. B. aufgrund von Heimeinweisungen/-aufenthalten).

3.2.3 Lasten der Demographie «Alter»

Es ist unbestritten, dass für Gemeinden mit einer ungünstigen Altersstruktur sogenannte Sonderlasten entstehen können. Die Berechnung der Regierung bezieht sich auf die Anzahl der über 80-jährigen Bevölkerung bezogen auf ihre Gesamtbevölkerung im Verhältnis zu den anderen Gemeinden. Liegt die Zahl über dem kantonalen Mittel, erhält die Gemeinde einen entsprechenden Ausgleich. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Kosten genau abgegolten werden sollen. Der Kantonsbeitrag an die Pflegefinanzierung entfällt. Es kann auch festgehalten werden, dass ein/e 80-Jährige/r nicht per se eine Last darstellt, sondern erst, wenn diese/r pflegebedürftig wird. Wir hätten es uns deshalb auch vorstellen können, dass diese Lasten, analog des Soziallastenausgleichs auf den effektiv angefallenen Kosten hätte berechnet werden können. Mit dieser Berechnung wäre effektiv die Gemeinden entlastet worden, bei welchen Kosten angefallen sind. Aus technischer Sicht ist die vorgeschlagene Berechnung der Regierung korrekt. Weshalb wir die vorliegende Berechnung unterstützen.

- **Zur Formulierung in Artikel 17a Abs. 1 zum Gesetz über Finanz- und Lastenausgleich haben wir jedoch einen Änderungsantrag.** Die «kann»-Formulierung bei der jährlichen Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise erachten wir als nicht zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag soll sich zwingend an einer Indexierung anpassen. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Weiter erachten wir den Index der Konsumentenpreise nicht als brauchbaren Index. Hier ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht, anzuwenden.

3.2.4 Landschaftslastenausgleich; Lasten der Weite

Die neue harmonisierte Berechnungsmethodik ist nachvollziehbar und wird vom Einwohnergemeinderat Erstfeld unterstützt.

4. GLOBALBILANZAUSGLEICH UND SOLIDARBEITRAG DER GEMEINDEN

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt. Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der erheblichen Erklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig. Zudem ist es unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist. Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedes Mal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln:

- Artikel 27 Grundsatz
 "... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes verringert sich, **wenn solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt. und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.**
- Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert
 Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen.
"Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung."
- Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden
¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,
 a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons vorlegen muss **oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird** und
 b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.
² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil, der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.
³ **Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.**

5. FEHLERTOLERANZGRENZE

Die Einführung einer Fehlertoleranzgrenze ist sinnvoll und wird wie formuliert vom Einwohnergemeinderat Erstfeld unterstützt.

6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zu den Übergangsbestimmungen haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

7. GESETZESÄNDERUNGEN (ÄNDERUNGSERLASS)

Die Änderungsanträge sowie die Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen haben wir bei den entsprechenden Punkten 2 bis 6 aufgeführt.

8. FAZIT

Die in Artikel 27 bis 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLag) festgestellten Diskrepanzen, sind dringend zu bereinigen, damit einer erfolgreichen Urnenabstimmung nichts mehr im Wege steht. In den übrigen Punkten ist die Vernehmlassungsvorlage ein fairer Kompromiss. Dieses Gesamtpaket wird vom Gemeinderat Erstfeld als solches akzeptiert und unterstützt. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass weder in der Vernehmlassung noch in der Behandlung durch den Landrat einseitige Anpassungen erfolgen und so die Vorlage aus dem Gleichgewicht geraten würde.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

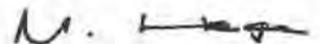
Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDERAT ERSTFELD

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindegeschreiber:




Zustellung per E-Mail: heinrich.furrer@ur.ch

Auszug aus dem Protokoll Nr. 20/19
vom 21. November 2019

9.920.10-4732	Teilrevision Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden; Vernehmlassung
----------------------	---

Mit Schreiben vom 30. August 2019 stellt die Finanzdirektion die Vernehmlassungsunterlagen zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri zu. Der Gemeinderat wird eingeladen, zum Gesamtpaket der Anpassungen bis zum 29. November 2019 Stellung zu nehmen.

Mit der vorliegenden «Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri» sollen die Prinzipien des Föderalismus (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz) und die Grundsätze des Finanzausgleichs verbessert werden. Gleichzeitig tragen die Änderungen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei.

Der Landrat hat in einer parlamentarischen Empfehlung verlangt, die Gemeinden besser in die Entscheidungsprozesse zur Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs einzubeziehen. Gestützt darauf hat der Regierungsrat das Projekt «Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden» unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe und das politische Steuerungsorgan haben sich in vielen, teilweise zähen und schwierigen Diskussionen auf unterschiedliche Lösungen geeinigt.

Das Ergebnis dieses Projekts wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden einer kritischen Würdigung unterzogen. Der Gemeinderat Flüelen hat dazu mit Beschluss vom 7. Juni 2018 Stellung genommen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zustimmte, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Der Gemeinderat dankt für die Erarbeitung und die Zustellung der umfassenden Unterlagen. Der Gemeinderat beschliesst folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen
 - 1.1 Aufgrund der Empfehlungen des Landrats wurden die Gemeinden bei der Erarbeitung der Vorlage paritätisch einbezogen. Im Sinne einer Vorvernehmlassung konnten die Gemeinden zu den ausgearbeiteten Änderungen und Massnahmen bereits einmal Stellung nehmen. Die notwendige Einflussnahme der Gemeinden konnte daher sichergestellt werden. Es ist zu betonen, dass in einem solchen Prozess von beiden Seiten Zugeständnisse und Kompromisse notwendig sind. Die vorliegende Teilrevision ist daher als Einheit zu verstehen mit positiven aber auch negativen Veränderungen für die Gemeinden. Das gewählte Vorgehen ist als zielführend zu betrachten.

- 1.2 Mit Ausnahmen entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich in den Artikeln 27 bis 29 entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden von zentraler Bedeutung.
2. Änderungsanträge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)
 - 2.1 Artikel 17a Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter
 - 2.1.1 Der Demographielastenausgleich von Fr. 9'800 kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Der Gemeinderat erachtet eine «kann» Formulierung als nicht zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag soll sich zwingend an einer Indexierung anpassen. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Weiter wird der Index der Konsumentenpreise als nicht brauchbarer Index erachtet. Es ist ein Index anzuwenden, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht.
 - 2.2 5. Abschnitt Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden
 - 2.2.1 Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrats aufgenommen. Dies war weder in der Vorvernehmlassungsvorlage noch in der Arbeitsgruppe und im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert worden. Dieses zusätzliche Element entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.
 - 2.2.2 Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt.
 - 2.2.3 Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig.
 - 2.2.4 Zudem ist es unklar, was eine «gleichlautende» Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons voranden ist.

- 2.2.5 Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedesmal bei der Anwendung eines Solidarbeitrags gekürzt wird und sich zukünftig – auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen – nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.
- 2.2.6 Der Gemeinderat hat bereits im Beschluss zur Vorvernehmlassung festgehalten, dass er das Kriterium Nettoschuld II, als Voraussetzung für das Eintreten einer Notlage, nicht als ein taugliches Kriterium erachtet. Bei den Diskussionen um die finanzielle Lage des Kantons ist immer wieder das beschlossene Investitionsvolumen für den Neubau des Kantonsspitals ein Thema. Das hierfür notwendige Fremdkapital für den Spitalneubau ist in der Berechnung der Nettoschuld II enthalten.
- 2.2.7 Der Eintritt einer finanziellen Notlage des Kantons, kann mit dem gewählten Vorschlag durch die Gemeinden nicht beeinflusst werden. Die Einrichtung eines Automatismus lässt keine weiteren politischen Prozesse zu. Spar- und Massnahmepakete obliegen alleine den kantonalen Behörden. Die Gemeinden sind dabei ausgeschlossen.
- 2.2.8 Der Gemeinderat steht zum abgegebenen Bekenntnis einer finanziellen Beteiligung an den Kanton, sollte sich dieser wirklich in einer finanziellen Notlage befinden. Der vorgeschlagene automatische Mechanismus mag jedoch nicht zu überzeugen. Offenbar wurde dies bei der weiteren Bearbeitung der jetzigen Vorlage nicht mehr überprüft.
- 2.2.9 Der Gemeinderat beantragt zum 5. Abschnitt folgende Anpassungen und Änderungen:

Artikel 27 Grundsatz

«...Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, wenn **solange** ein Solidarbeitrag der Gemeinden Gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt. ~~und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.~~

Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

~~«Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zu Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung.»~~

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) Wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird und~~
- b) Gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

²Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

3. Zusammenfassung

- 3.1 Die Vorlage zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri ist ein Gesamtpaket. Es ist ein Kompromiss, welcher gemeinsam durch Kanton und Gemeinden erarbeitet worden ist und im Grundsatz eine Unterstützung verdient.
- 3.2 Die beantragten Anpassungen und Änderungen der Artikel 27 – 29 sind eine zwingende Voraussetzung für die Akzeptanz der Gemeinden. Aufgrund der Brisanz wird eine Besprechung und Bereinigung dieser Bestimmungen zusammen mit den Gemeinden erwartet.

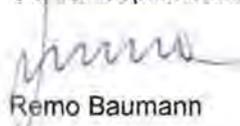
4. Mitteilung der Stellungnahme an:

- Finanzdirektion Uri, Leiter Dienste, Heinrich Furrer, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
- Landrätin und Landräte, 6454 Flüelen (Kopie)

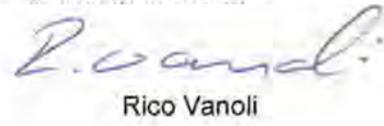
EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Remo Baumann



Rico Vanoli

Zustellung: 26. November 2019



EINWOHNERGEMEINDEN WASSEN UND GÖSCHENEN UR

Finanzdirektion Uri
Leiter Dienste
Herr Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Wassen, 20. November 2019
Göschenen, 27. November 2019

Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrter Herr Furrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinderäte Göschenen und Wassen haben die Vorlage zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs gemeinsam beraten und äussern sich dazu wie folgt:

Ausgangslage

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt "Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden" unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppen und das politische Steuerungsorgan haben sich in vielen, teilweise zähen und schwierigen Diskussionen auf unterschiedliche Lösungen geeinigt. In einem solchen Prozess ist es unerlässlich, dass von beiden Seiten Zugeständnisse und Kompromisse notwendig sind. Es ist klar zu betonen, dass seitens der Gemeinden die Gesamtinteressen vertreten und weder Interessen von ressourcenstarken noch ressourcenschwachen Gemeinden in den Vordergrund gestellt wurden. Die vorliegende und notwendige Teilrevision ist somit als Einheit zu verstehen mit positiven aber auch negativen Veränderungen.

Das Ergebnis dieses Projektes wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zustimmte, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Allgemeine Stellungnahme

Grossmehrheitlich entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich **in den Artikeln 27 bis 29** entspricht jedoch in wichtigen Punkten keines-

falls den Zugeständnissen der Gemeinden. **Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung.**

Aufgrund der Brisanz wird eine Besprechung und Bereinigung dieser Bestimmungen zusammen mit den Gemeinden dringend empfohlen.

Mit der NFA Uri im Jahre 2008 sind hervorragende Voraussetzungen geschaffen worden, die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden ist gefördert worden. Die finanziellen Mittel werden gezielter und kostenbewusster eingesetzt. Zu der Erfolgsgeschichte NFA Uri gilt es Sorge zu tragen.

Beim vorgeschlagenen Reformprojekt vermissen wir eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Bei der geplanten Teilrevision muss deshalb wie folgt nachgebessert werden:

Änderungsanträge zur Aufgabenteilung

Schülerpauschalen

Ausgangslage:

Nach Ansicht des Regierungsrates ist die bisherige Berechnungsmethode für die Schülerpauschalen indirekt beeinflussbar und entspricht somit nicht der NFA-Philosophie. Es wird deshalb eine neue Berechnungsmethode – ein Mischindex – für die Festlegung der Schülerpauschalen vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Lösung entlastet den Kanton um rund Fr. 2.3 Millionen und belastet die Gemeinden um denselben Betrag.

Beurteilung:

Man kann geteilter Meinung sein, welche Berechnungsmethode für die Schülerpauschalen die richtige ist. Wir erachten es aber als sachlich nicht gerechtfertigt, das Jahr 2008 als Bemessungsgrundlage für die künftigen Schülerpauschalen zu nehmen. Wenn man bei der Berechnung der Schülerpauschalen eine Systemänderung vornimmt, müssen unseres Erachtens die aktuell gültigen Schülerpauschalen als Bemessungsgrundlage dienen. Jede andere Lösung ist eine «verdeckte» Sparübung des Kantons auf dem Buckel der Gemeinden und ein indirekter Vorwurf, dass die Gesetzgeber von damals von den Prinzipien der NFA-Philosophie wenig Ahnung hatten.

Antrag:

Bei der Neuberechnung der Schülerpauschalen dienen nicht die Schülerpauschalen von 2008, sondern die aktuell gültigen Pauschalen als Bemessungsgrundlage.

Langzeitpflege

Ausgangslage:

Der Regierungsrat schlägt vor, den Kantonsbeitrag von 30 % an die Pflegerestkosten zu streichen. Begründet wird diese Massnahme damit, dass der pauschale Kantonsbeitrag von 30 % gegen den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz verstösst.

Beurteilung:

Die Begründung des Regierungsrates für die Streichung des Kantonsbeitrages ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Allerdings darf man im vorliegenden Fall auch den politischen Aspekt nicht ganz ausklammern. Am 26.9.2010 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Anteil von über 86 % dem Gesetz über die Langzeitpflege zugestimmt. Ein sehr wesentlicher Bestandteil dieser Gesetzesvorlage besteht darin, dass man den Gemeinden - fiskalische Äquivalenz hin oder her - bewusst helfen wollte, die grosse Last der Pflegefinanzierung zu mildern.

Es muss deshalb eine Lösung gesucht werden, die dem Volkswillen von damals gebührend Rechnung trägt. Das neue Ausgleichsgefäss „Demographie Alter“ trägt diesem Aspekt unbefriedigend Rechnung.

Antrag:

Die Gemeinden, welche durch die Restkosten der Pflegefinanzierung überdurchschnittlich belastet werden, sind im Rahmen des FiLaG - sprich Lastenausgleich - finanziell zu entlasten. Diesem Umstand ist mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen.

Als Modell für die Abgeltung der überdurchschnittlichen Belastung im Bereich Langzeitpflege wird eine analoge Berechnungsmethode wie bei den Soziallasten vorgeschlagen. Das neue Ausgleichsgefäss könnte „Lasten Gesundheit“ genannt werden.

Zivilschutz

Es wird als richtig erachtet, dass der Zivilschutz nicht mehr als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinde betrachtet wird.

Offen ist in diesem Zusammenhang, was mit den Fonds «Ersatzbeiträge Schutzraumbauten» der Gemeinden geschieht. Diese Frage sollte ebenfalls geklärt werden.

Änderungsanträge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Der Demographielastenausgleich von 9'800 Franken kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Wir erachten eine "kann" Formulierung nicht als zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag soll sich zwingend an einer Indexierung anpassen. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Dies ist nicht zielführend. Weiter erachten wir den Index der Konsumentenpreise nicht als brauchbaren Index. Hier ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht anzuwenden.

Landschaftslastenausgleich

Art. 20 c) Berechnung des Lastenausgleichs Weite

Der Regierungsrat schlägt eine neue Berechnungsmethode für die Abgeltung der Lasten der Weite vor. Die neuen Berechnungen sollen wie bei der Abgeltung der Lasten der Höhe und des Gebirges auf der «ganzen Fläche» erfolgen. Bisher galt als produktive Fläche nur jene über dem Median.

Begründet wird die neue Berechnungsmethode mit systemtechnischen Gründen (geringere Progression und somit ausgeglichener).

Beurteilung:

Die Praxisänderung hat zur Folge, dass es innerhalb des Kantons unter den Gemeinden zu sehr starken Verschiebungen der Beiträge für den Landschaftsausgleich kommt. Die finanzschwache Gemeinde Spiringen würde durch diese Änderung des Berechnungsmodus rund Fr. 65'000 weniger finanzielle Mittel erhalten.

Die Praxisänderung lässt sich aus technischen Gründen nicht rechtfertigen. Verschiedene sachliche Überlegungen haben den Gesetzgeber seinerzeit dazu bewogen, als Berechnungsgrundlage die produktive Fläche über dem Median zu nehmen. Die Berechnungsmethode ist also gewollt. Die ausgewählten Grundlagen zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sind übrigens vom Institut für Betriebs- und Regionalökonomie, Luzern (IBR) überprüft und als sachgerecht beurteilt worden. Siehe Seite 62 des Berichts zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri vom Januar 2007!

Antrag

Die bisherige Berechnungsmethode für die Abgeltung der Lasten der Weite ist beizubehalten.

5. Abschnitt Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.

Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt.

Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig.

Zudem ist es unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist.

Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedes Mal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

Artikel 27 Grundsatz

"... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswerts verringert sich, **wenn solange** ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss *Artikel 29 Absatz 1* zur Anwendung kommt. ~~und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.~~

Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

~~"Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung."~~

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird~~ und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³ ***Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.***

Artikel 30a Gemeindefusionen

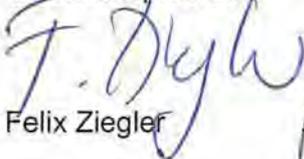
Die Thematik von Gemeindefusionen und deren Auswirkungen wurde in den Arbeitsgruppen oder dem Steuerungsorgan nicht besprochen und kann daher nicht beurteilt werden. Gemäss den Ausführungen der Finanzdirektion handelt es sich jedoch um eine rein technische Umsetzung ohne finanzielle Folgen für die einzelnen Gemeinden.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WASSEN

Gemeindepräsident



Felix Ziegler

Gemeindeschreiber



Iwan Stampfli-Püntener



GEMEINDERAT GÖSCHELEN

Gemeindepräsident



Felix Cavaletti

Gemeindeschreiberin



Carolin Mazzolini-Regli



Kopie an

- Verena Walker-Epp, Landrätin, Husen 3, 6485 Meien
- Peter Tresch-Gimmel, Bonacher 5A, 6487 Göschenen

EINWOHNERGEMEINDE GURTNELLEN

Telefon: 041 885 11 07

E-Mail: gemeinde@gurtzellen.ch



Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri; Stellungnahme Gemeinderat Gurtzellen

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrter Herr Furrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2019 haben Sie uns die Unterlagen zur titelerwähnten Vernehmlassung zugestellt. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 29. November 2019.

1.) Grundsätzliches:

Der Gemeinderat Gurtzellen unterstützt vollumfänglich die untenstehende Stellungnahme (Punkt 2) des Urner Gemeindeverbands. Und dankt der Arbeitsgruppe für die Erarbeitung dieser.

Unter Punkt 3 hat der Gemeinderat Gurtzellen noch eigene Ergänzungen zur Vernehmlassung.

Des Weiteren hält der Gemeinderat Gurtzellen an der Vernehmlassung vom 12. Juni 2018 fest. Diese finden Sie in der Beilage.

2.) Stellungnahme Urner Gemeindeverband

Ausgangslage

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt "Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden" unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppen und das politische Steuerungsorgan haben sich in vielen, teilweise zähen und schwierigen Diskussionen auf unterschiedliche Lösungen geeinigt. In einem solchen Prozess ist es unerlässlich, dass von beiden Seiten Zugeständnisse und Kompromisse notwendig sind. Es ist klar zu betonen, dass seitens der Gemeinden die Gesamtinteressen vertreten und weder Interessen von ressourcenstarken noch ressourcenschwachen Gemeinden in den Vordergrund gestellt wurden. Die vorliegende und notwendige Teilrevision ist somit als Einheit zu verstehen mit positiven aber auch negativen Veränderungen.

Das Ergebnis dieses Projektes wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14.

November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zustimmte, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Allgemeine Stellungnahme

Mit Ausnahme von zwei Punkten entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich **in den Artikeln 27 bis 29** entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. **Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung.**

Aufgrund der Brisanz wird eine Besprechung und Bereinigung dieser Bestimmungen zusammen mit den Gemeinden dringend empfohlen.

Änderungsanträge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Der Demographielastenausgleich von 9'800 Franken kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Wir erachten eine "kann" Formulierung nicht als zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag soll sich zwingend an einer Indexierung anpassen. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Dies ist nicht zielführend. Weiter erachten wir den Index der Konsumentenpreise nicht als brauchbaren Index. Hier ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht, anzuwenden.

5. Abschnitt Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.

Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt. Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig.

Zudem ist es unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das

bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist.

Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedesmal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

Artikel 27 Grundsatz

~~"... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, wenn **solange** ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss *Artikel 29 Absatz 1* zur Anwendung kommt. **und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.**~~

Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

~~"Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung."~~

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird~~ und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmaßnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³ ***Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmaßnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmaßnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.***

Artikel 30a Gemeindefusionen

Die Thematik von Gemeindefusionen und deren Auswirkungen wurde in den Arbeitsgruppen oder dem Steuerungsorgan nicht besprochen und kann daher nicht beurteilt werden. Gemäss den Ausführungen der Finanzdirektion handelt es sich jedoch um eine rein technische Umsetzung ohne finanzielle Folgen für die einzelnen Gemeinden.

3.) Ergänzungen Gemeinderat Gurtellen

Insbesondere im Bereich der Langzeitpflege und Sozialhilfe muss eine Lösung gefunden werden, welche besonders die finanzschwachen Gemeinden entlastet. Resp. die Gemeinden, welche viele Sozialfälle haben.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

FÜR DEN GEMEINDERAT GURTNELLEN



Walker Karl,
Gemeindepräsident



Nussbaumer Kurt,
Gemeindeschreiber

Kopie per Mail an:

- Landrat, Gamma Toni
- Gemeinderäte Göschenen und Wassen



EINGEGANGEN 14. Nov. 2019

Gemeindeverwaltung Hospental

Postfach

6490 Andermatt

Telefon 041 – 888 71 41

Fax 041 – 888 71 40

E-Mail mail@hospental.ch

Internet www.hospental.ch

Justizdirektion

Direktionssekretariat

Rathausplatz 2

6460 Altdorf

Hospental, 13. November 2019

Vernehmlassung: Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor

Sehr geehrter Herr Furrer

Die drei Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen haben eine sehr ausführliche Stellungnahme zu diesem Thema verfasst. In Absprache mit den drei Gemeinden erlauben wir uns, die Stellungnahme (siehe Beilage) vollständig zu unterstützen. Besonders hervorheben möchten wir die folgenden Artikel:

- Schülerpauschalen (Seite 2)
- Langzeitpflege (Seite 2)
- Zivilschutz (Seite 3)
- Art 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HOSPENTAL

Renata Graf
Gemeindepräsidentin

Rita Monn
Gemeinderätin - Sozialvorsteherin

Finanzdirektion Uri
Leiter Dienste
Herr Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrter Herr Furrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinderäte Isenthal, Spiringen und Unterschächen haben die Vorlage zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs gemeinsam beraten. Die 3 ressourcenschwächsten Gemeinden des Kantons Uri äussern sich dazu wie folgt:

1. Vorbemerkung

Bei der Erarbeitung des Projektes „Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden“ hatte kein Vertreter/in der finanzschwächsten Gemeinden¹ Gelegenheit, in dieser frühen, sehr bedeutsamen Phase der Entscheidungsfindung mitzuwirken.

Zurzeit ist der Urner Gemeindeverband bemüht, den Gemeinden eine Mustervorlage einer möglichen Vernehmlassungsantwort zum vorliegenden Projekt auszuarbeiten. Erstaunlicherweise sind dabei wiederum dieselben Personen bestimmt worden, welche seinerzeit bei der Erarbeitung des vorliegenden Projektes (FiLa Uri) mitgearbeitet haben. Damit die Sichtweise der finanzschwächsten Gemeinden nicht total untergeht, haben die Gemeinderäte Isenthal, Spiringen und Unterschächen eine gemeinsame Vernehmlassung erarbeitet.

2. Grundsätzliche Überlegungen

Mit der Einführung der NFA Uri im Jahre 2008 sind hervorragende Voraussetzungen geschaffen worden, damit auch die finanzschwächsten Gemeinden den Finanzhaushalt im Griff haben. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden ist gefördert worden. Die finanziellen Mittel werden gezielter und kostenbewusster eingesetzt. Zu der Erfolgsgeschichte NFA Uri gilt es Sorge zu tragen.

Beim vorgeschlagenen Reformprojekt vermissen wir eine ganzheitliche Betrachtungsweise. „Technische Anpassungen“ der NFA Uri können zwar durchaus Sinn machen. Allerdings darf dabei der politische Aspekt nicht ausgeklammert werden. Es ist zweifellos unschön, dass

¹ am Interesse, in diesem Gremium mitzuwirken, mangelte es nicht.

- die finanzschwächsten Gemeinden zu den Verlierern² der geplanten Teilrevision der NFA Uri gehören;
- die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons vergrössert werden und dadurch die Abwanderung aus den Randregionen gefördert wird.

Eine gelungene Revision, wo der Stärkere dem Schwächeren hilft, stellen wir uns anders vor. Bei der geplanten Teilrevision muss deshalb dringend nachgebessert werden.

3. Änderungsanträge

3.1 Aufgabenteilung

Schülerpauschalen

Ausgangslage:

Nach Ansicht des Regierungsrates ist die bisherige Berechnungsmethode für die Schülerpauschalen indirekt beeinflussbar und entspricht somit nicht der NFA-Philosophie. Es wird deshalb eine neue Berechnungsmethode – ein Mischindex – für die Festlegung der Schülerpauschalen vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Lösung entlastet den Kanton um rund Fr. 2.3 Millionen und belastet die Gemeinden um denselben Betrag.

Beurteilung:

Man kann geteilter Meinung sein, welche Berechnungsmethode für die Schülerpauschalen die richtige ist. Wir erachten es aber als sachlich nicht gerechtfertigt, das Jahr 2008 als Bemessungsgrundlage für die künftigen Schülerpauschalen zu nehmen. Wenn man bei der Berechnung der Schülerpauschalen eine Systemänderung vornimmt, müssen unseres Erachtens die aktuell gültigen Schülerpauschalen als Bemessungsgrundlage dienen. Jede andere Lösung ist eine «verdeckte» Sparübung des Kantons auf dem Buckel der Gemeinden und ein indirekter Vorwurf, dass die Gesetzgeber von damals von den Prinzipien der NFA-Philosophie wenig Ahnung hatten.

Antrag:

Bei der Neuberechnung der Schülerpauschalen dienen nicht die Schülerpauschalen von 2008, sondern die aktuell gültigen Pauschalen als Bemessungsgrundlage.

Langzeitpflege

Ausgangslage:

Der Regierungsrat schlägt vor, den Kantonsbeitrag von 30 % an die Pflegerestkosten zu streichen. Begründet wird diese Massnahme damit, dass der pauschale Kantonsbeitrag von 30 % gegen den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz verstösst.

Beurteilung:

Die Begründung des Regierungsrates für die Streichung des Kantonsbeitrages ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Allerdings darf man im vorliegenden Fall auch den politischen Aspekt nicht ganz ausklammern. Am 26.9.2010 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Anteil von über 86 % dem Gesetz über die Langzeitpflege zugestimmt. Ein sehr wesentlicher Bestandteil dieser Gesetzesvorlage besteht darin, dass man den Gemeinden - fiskalische Äquivalenz hin oder her - bewusst helfen wollte, die grosse Last der Pflegefinanzierung zu mildern.

Es muss deshalb eine Lösung gesucht werden, die dem Volkswillen von damals gebührend Rechnung trägt. Das neue Ausgleichsgefäss „Demographie Alter“ trägt diesem Aspekt unbedeutend Rechnung.³

² Spiringen mit einem Ressourcenindex von 56.33 % ist sogar der grösste Verlierer der geplanten Teilrevision der NFA Uri.

³ aufgrund der effektiv ausbezahlten Kantonsbeiträge an die Gemeinden gemäss Zusammenstellung Amt für Gesundheit kann ungefähr beurteilt werden, welche Gemeinden im Bereich Langzeitpflege überdurchschnittlich betroffen sind. Diese Kostenzusammenstellung zeigt, dass das neue Ausgleichsgefäss „Demographie Alter“ die Kosten der Langzeitpflege von überdurchschnittlich belasteten Gemeinden ungenügend widerspiegelt. Siehe Beilage Globalbilanz: Seite 3 „Finanzielle Wirkung Langzeitpflege“.

Antrag:

Die Gemeinden, welche durch die Restkosten der Pflegefinanzierung überdurchschnittlich belastet werden, sind im Rahmen des FiLag - sprich Lastenausgleich - finanziell zu entlasten. Diesem Umstand ist mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen.

Als Modell für die Abgeltung der überdurchschnittlichen Belastung im Bereich Langzeitpflege wird eine analoge Berechnungsmethode wie bei den Soziallasten vorgeschlagen.

Das neue Ausgleichsgefäss könnte „Lasten Gesundheit“ genannt werden.

Zivilschutz

Es wird als richtig erachtet, dass der Zivilschutz nicht mehr als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinde betrachtet wird.

Offen ist in diesem Zusammenhang, was mit den Fonds «Ersatzbeiträge Schutzraumbauten» der Gemeinden geschieht. Diese Frage sollte ebenfalls geklärt werden.

3.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLag)

Ressourcenausgleich

Art. 8, Abs. 3 Kürzung des Ausgleichsbetrags

Antrag

Wir beantragen, Art. 8, Abs. 3 wie folgt zu ändern:

„Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85 % wird der Ausgleichsbeitrag nur um einen Fünfzehntel des Kürzungsfaktors gekürzt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Umsetzung dieses Vorschlags hätten 2019 gesamthaft Fr. 48'188 betragen. Der Kanton hätte rund Fr. 32'000 und die Gemeinden rund Fr. 16'000 dieser Aufwendungen zu übernehmen. Gemäss Berechnung Ressourcenausgleich hätten 2019 die folgenden Gemeinden von dieser vorgeschlagenen Regelung profitiert:

	2019	2018
Spiringen	Fr. 10'367	Fr. 8'747
Unterschächen	Fr. 8'532	Fr. 7'847
Silenen	Fr. 8'456	Fr. 4'753
Isenthal	Fr. 7'198	Fr. 7'661
Bürglen	Fr. 5'415	
Attinghausen	Fr. 4'422	Fr. 1'645
Gurtellen	Fr. 3'509	Fr. 3'057
Seedorf	Fr. 293	

Selbstverständlich werden die finanziellen Auswirkungen jährlich etwas schwanken. Aus dieser Zusammenstellung ist aber ersichtlich, dass

- a) die drei finanzschwächsten Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen von der vorgeschlagenen Regelung stark profitieren würden;
- b) die Kosten für den Kanton und die finanzstarken Gemeinden sich in einem tragbaren Rahmen bewegen würden.

Würdigung dieses Vorschlags:

Die Gemeinden können die Steuererträge auch mit der vorgeschlagenen Änderung nicht beeinflussen. Das Interesse der Gemeinden, möglichst viel Ressourcenpotenzial zu generieren, ist nach wie vor vorhanden. Insofern ist der Vorschlag durchaus NFA konform.

Art. 9 Finanzierung des Ressourcenausgleichs

Eine sehr wichtige Zielsetzung der NFA Uri ist es, die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Aus diesem Grunde ist bei der Einführung der NFA Uri im Jahre 2008 neu der sogenannte horizontale Finanzausgleich eingeführt worden. Die finanzstarken Gemeinden müssen seither einen Teil ihres Ressourcenpotenzials, welches über 100 Indexpunkte liegt, an den Kanton für die Mitfinanzierung des Ressourcenausgleichs abliefern. In der Vorlage (Art. 39b) ist vorgesehen, dass die prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden in den nächsten Jahren bei 35 % liegt.

Aus der Modellrechnung der Finanzdirektion für das Jahr 2018 ist ersichtlich, dass die ressourcenstarken Gemeinden aber über ein derart hohes Ressourcenpotenzial verfügen, dass rund 31 Prozent (30.754 %) ihres Ressourcenpotenzials⁴ ausreichen, um die vorgeschlagene Mitfinanzierungspflicht von 35 % zu erfüllen. Die Zukunftsaussichten (Unternehmenssteuerreform, Entwicklung im Talboden und Andermatt etc.) deuten darauf hin, dass die finanzstarken Gemeinden in den nächsten Jahren ihr Ressourcenpotenzial sogar noch erhöhen können.

Vorschlag:

Es sollte deshalb ein Finanzierungsverhältnis des Ressourcenausgleichs zwischen Kanton und finanzstarken Gemeinden gefunden werden, welches als ausgewogen bezeichnet werden kann. Eine Erhöhung des Abschöpfungspotenzials bei den finanzstarken Gemeinden darf nicht dazu führen, dass das Interesse für die Generierung von Ressourcenpotenzial verloren geht.

Antrag

Wir beantragen, Art. 9 wie folgt zu ändern:

Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 40 bis 50 Prozent.

Würdigung dieses Vorschlags:

Nach heutigem Kenntnisstand werden die finanzstarken Gemeinden wegen ihres sehr hohen Ressourcenpotenzials in den nächsten Jahren trotzdem nicht 40 %, sondern lediglich ungefähr 36 % des Ressourcenpotenzials für die Mitfinanzierung des Ressourcenausgleichs aufwenden müssen. Die vorgeschlagene Abschöpfung des Ressourcenpotenzials kann als moderat bezeichnet werden.

Die Änderung des Finanzierungsverhältnisses würde den Kanton um rund Fr. 295'000 – Tendenz steigend – entlasten. Diese Gelder können für die Aufstockung der Finanzierung des Lastenausgleichs eingesetzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Finanzierungsverhältnisses des Ressourcenausgleichs trägt dazu bei, dass die Schere zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden eher kleiner wird.

Art. 11 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontaler und vertikaler Finanzierung

Aufgrund des gemachten Vorschlages gemäss Art. 9 ist dieser Artikel sinngemäss anzupassen. Dasselbe trifft sinngemäss auch für die Übergangsbestimmungen zu.

⁴ Ressourcenpotenzial, welches über 100 % liegt

Antrag

Wir beantragen, Art. 39b Übergangsbestimmungen, wie folgt zu ändern:
b) die prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden liegt bei 40%

Art. 13 Höhe und Zusammensetzung (Lastenausgleich)

Unser Vorschlag gemäss Art. 9 bewirkt, dass der Finanzhaushalt des Kantons um rund Fr. 295'000 entlastet wird.

Antrag

Wir beantragen, dass die finanziellen Mittel für den Lastenausgleich um Fr. 300'000 erhöht werden. Die rechtlichen Grundlagen (unter anderem Übergangsbestimmungen Art. 39b) sind entsprechend anzupassen.

Lastenausgleich

Art. 14, Abs. 1 Bevölkerungslastenausgleich

a) Grundsatz

Antrag

Wir beantragen, Art. 14, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„...für den Bevölkerungslastenausgleich werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) Soziallasten;
- b) Bildungslasten;
- c) Lasten der Kleinheit;
- d) Lasten der Demographie Alter;
- e) *Lasten der «Gesundheit»*

Begründung:

Die Begründung zur Schaffung dieses neuen Ausgleichsgefässes „Lasten Gesundheit“ ist unter dem Kapitel „Langzeitpflege“ auf Seite 2 erwähnt.

Art. 17a e) Lasten der Demographie Alter

Es wird nicht bestritten, dass für Gemeinden mit einer „ungünstigen“ Altersstruktur sogenannte Sonderlasten, d. h. Kosten, die über dem kantonalen Durchschnitt der Gemeinden liegen, entstehen können. Bei der Einführung eines neuen Lastenausgleichs innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs sollte aber klar sein, welche „Mehrlasten“ damit abgegolten werden sollen. Aus den Unterlagen kann dies nicht genau abgeschätzt werden. Nebst den unterschiedlich hohen Kosten für die Langzeitpflege (Pflegerestkosten) wird als „Sonderlasten“ auch der Zusammenhang der Lasten des Alters mit den Lasten der Kleinheit einer Gemeinde angedeutet. Letzteres kann es wohl nicht sein, weil das Ausgleichsgefäss „Lasten der Kleinheit der Gemeinde“ in der Revisionsvorlage beibehalten wird.

Der neue Lastenausgleich „Lasten der Demographie Alter“ bewirkt eine anteilmässige Kürzung der übrigen Ausgleichstopfe (Bildungslasten, Soziallasten, Lasten der Kleinheit). Ein sehr wichtiger Faktor bei der Einführung des neuen Lastenausgleichsgefässes ist deshalb, wie hoch dieser neue Ausgleichstopf dotiert wird. Das neue Ausgleichsgefäss sollte so viele Mittel zur Verfügung haben, dass das Verhältnis der einzelnen Ausgleichsgefässe innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs als ausgewogen bezeichnet werden kann. Im vorliegenden Fall stimmt die Verhältnismässigkeit eindeutig nicht. Gemäss Modellrechnung für das Jahr 2018 beträgt der Anteil des Ausgleichsgefässes „Lasten der Demographie Alter“ am Bevölkerungslastenausgleich 34 %. Für den Bildungslastenausgleich sind lediglich 23 % vorgesehen.

Eine angemessene Senkung des Demographie-Lastenausgleichstarifs erachten wir als angebracht. Eine Kürzung des Ausgleichstarifs von Fr. 9'800 auf Fr. 7'000 (entspricht Bildungslastenausgleichstarif) hätte folgende Auswirkung:

Anteil am Bevölkerungslastenausgleich

Soziallasten	37 %	(statt 34 %)
Lasten Alter	27 %	(statt 34 %)
Lasten Bildung	26 %	(statt 23 %)
Lasten Kleinheit der Gemeinde	10 %	(statt 9 %)

Antrag

→ Wir beantragen, den Demographie-Lastenausgleichstarif von Fr. 9'800 auf Fr. 7'000 zu kürzen.

→ Wir beantragen, Art. 39b Übergangsbestimmungen, wie folgt zu ändern:

c) der Demographielastenausgleichstarif beträgt Fr. 7'000

Art. 17 (neu) Lasten der Gesundheit

Antrag

Wir beantragen, Art. 17 wie folgt zu ergänzen:

f) Lasten der Gesundheit

¹ Die Lasten der Gesundheit setzen sich zusammen aus den Bruttoaufwendungen einer Gemeinde für die Restkosten der Pflegefinanzierung.

² Die durchschnittlichen Lasten der Gesundheit einer Gemeinde, geteilt durch die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser Gemeinde, ergibt ihre Last der Gesundheit pro Kopf.

³ Massgeblich sind die zwei dem Berechnungsjahr vorausgehenden Lasten der Gesundheit der Gemeinde. Für die durchschnittliche Bevölkerungszahl sind die zwei der Berechnung vorausgehenden Jahre massgebend.

⁴ Gemeinden, deren Last der Gesundheit pro Kopf über dem Median liegt, erhalten einen Ausgleich. Die maximal auszugleichende Last der Gesundheit ergibt sich für die betroffenen Gemeinden aus der Differenz zwischen der Last der Gesundheit pro Kopf und dem Median multipliziert mit der Bevölkerung.

Begründung:

- Gemäss Modellrechnung beträgt der Anteil des Ausgleichsgefässes „Lasten Gesundheit“ am Bevölkerungslastenausgleich ca. 5 % oder ca. Fr. 120'000. Profitieren von dieser Lösung würden Gemeinden, welche durch die Kosten für die Pflegefinanzierung überdurchschnittlich stark betroffen werden. Das vorgeschlagene Modell umfasst die Kosten der Pflegefinanzierung aller Bevölkerungsgruppen und reagiert sehr schnell auf starke Schwankungen im Bereich der Langzeitpflege;
- Das vorgeschlagene Modell ist für den Kanton kostenneutral und bringt für die Gemeinden eine kleine Verschiebung innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs;
- Dem Volkswillen vom 26.9.2010 würde teilweise Rechnung getragen;
- Die Gemeinden können die Höhe der Restkosten für die Pflegefinanzierung aus rechtlichen⁵ und sozialpolitischen Gründen kaum beeinflussen.

⁵ die Gemeinden können höchstens empfehlen, in welches Alters- und Pflegeheim „eingetreten“ werden soll. Es besteht bekanntlich das Recht auf freie Niederlassung. Zudem wäre eine Verpflichtung in das Altersheim X einzutreten, sozialpolitisch sehr fraglich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Aufgabenteilung betreffend Langzeitpflege hingewiesen.

Landschaftslastenausgleich

Art. 20 c) Berechnung des Lastenausgleichs Weite

Der Regierungsrat schlägt eine neue Berechnungsmethode für die Abgeltung der Lasten der Weite vor. Die neuen Berechnungen sollen wie bei der Abgeltung der Lasten der Höhe und des Gebirges auf der «ganzen Fläche» erfolgen. Bisher galt als produktive Fläche nur jene über dem Median.

Begründet wird die neue Berechnungsmethode mit systemtechnischen Gründen (geringere Progression und somit ausgeglichener).

Beurteilung:

Die Praxisänderung hat zur Folge, dass es innerhalb des Kantons unter den Gemeinden zu sehr starken Verschiebungen der Beiträge für den Landschaftsausgleich kommt. Die finanzschwache Gemeinde Spiringen würde durch diese Änderung des Berechnungsmodus rund Fr. 65'000 weniger finanzielle Mittel erhalten.

Die Praxisänderung lässt sich aus technischen Gründen nicht rechtfertigen. Verschiedene sachliche Überlegungen haben den Gesetzgeber seinerzeit dazu bewogen, als Berechnungsgrundlage die produktive Fläche über dem Median zu nehmen. Die Berechnungsmethode ist also gewollt. Die ausgewählten Grundlagen zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sind übrigens vom Institut für Betriebs- und Regionalökonomie, Luzern (IBR) überprüft und als sachgerecht beurteilt worden. Siehe Seite 62 des Berichts zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri vom Januar 2007!

Antrag

Die bisherige Berechnungsmethode für die Abgeltung der Lasten der Weite ist beizubehalten.

Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Art. 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

Antrag

Wir beantragen, Art. 29, Abs. 1 b zu streichen.

Begründung:

Der Vergleich zwischen den Nettoschulden II des Kantons und jenen der Gemeinden als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung einer Notlage hinkt. Die Nettoschulden sind lediglich eines von vielen Kriterien für die Analyse der Finanzlage eines Gemeinwesens. Die zumutbare Verschuldung für ein Gemeinwesen kann aufgrund verschiedener Kriterien (u.a. Reserven auf Einnahmen- und Ausgabenseite, Entwicklungstendenzen und Zukunftsaussichten, Bilanz etc.) unterschiedlich sein.

Wenn der Kanton beispielsweise im Jahre 2023 eine Nettoschuld II von Fr. 80 Millionen aufweist, ist dies weiter nicht tragisch. In diesen Schulden sind nämlich auch die Kosten für den Neubau des Kantonsspitals enthalten. Gemäss Abstimmungsbotschaft Seite 40 muss der Kanton die Kosten für den Neubau des Kantonsspitals von ca. Fr. 115 Millionen lediglich bevorschussen.⁶ Die Investitionskosten werden dem Kanton mit Zins und Zinseszins wieder zurückbezahlt.

⁶ Weil der Kanton der Besitzer der Liegenschaft und Gebäude des Kantonsspitals ist, muss er auch die Kosten für den Um- und Neubau übernehmen. Er tut dies jedoch im Sinne einer Vorfinanzierung

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Isenthal

Die Gemeindepräsident:



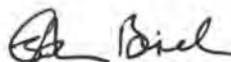
Erich Infanger

Der Gemeindeschreiber:


Adrian Dittli

Gemeinderat Spiringen

Die Gemeindepräsidentin:



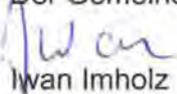
Esther Büeler

Der Gemeindeschreiber:


Rolf Baumann

Gemeinderat Unterschächen

Der Gemeindepräsident:


Iwan Imholz

Der Gemeindeschreiber:


André Bissig



Finanzdirektion Uri
Leiter Dienste
Herr Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf UR

Realp, 28. November 2019

**Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden im Kanton Uri;
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor, sehr geehrter Herr Janett,
Sehr geehrter Herr Furrer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2019 hat die Finanzdirektion den Einwohnergemeinden des Kantons Uri die Unterlagen für die Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden im Kanton Uri zugestellt.

Der Gemeinderat Realp hat die Vernehmlassungsunterlagen an der Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 5. Dezember 2019 diskutiert und nimmt wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt „Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden“ unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppen und das politische Steuerorgan haben sich in vielen Diskussionen auf unterschiedliche Lösungen geeinigt. In einem solchen Prozess ist es unerlässlich, dass von beiden Seiten Zugeständnisse und Kompromisse notwendig sind. Es ist klar zu betonen, dass seitens der Gemeinden die Gesamtinteressen vertreten und weder Interessen von ressourcenstarken noch ressourcenschwachen Gemeinden in den Vordergrund gestellt wurden. Die vorliegende und notwendige Teilrevision ist somit als Einheit zu verstehen, mit positiven aber auch negativen Veränderungen.

Das Ergebnis dieses Projekts wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zustimmte, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Allgemeine Stellungnahme

Mit Ausnahme von zwei Punkten entspricht die Umsetzung mehrheitlich den Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs, gemäss Zustimmung in der Vorvernehmlassung. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich in den Artikeln 27 bis 29 entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung.

Eine Besprechung zwischen den Vertretern des Kantons und der Gemeinde zur Bereinigung dieser Bestimmung wird dringend empfohlen.

Änderungsanträge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

Artikel 17a, Absatz 1, Buchstabe e) Lasten der Demografie Alter

Der Demografie Lastenausgleich von CHF 9'800.00 kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Der Gemeinderat Realp erachtet eine „kann“-Formulierung als nicht zielführend. Ein Betrag, welcher fest im Gesetz verankert ist, soll sich zwingend einer Indexierung anpassen. Aus Spargründen kann es ansonsten zu einer Einfrierung solcher Beiträge kommen. Im Weiteren wäre ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht, anzuwenden, da der Index der Konsumentenpreise im vorliegenden Fall nicht brauchbar ist.

5. Abschnitt: Globalbilanz und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner finanziellen Situation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch neu das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan in dieser Form besprochen oder vom Kanton transparent kommuniziert. Es entspricht auch nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.

Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt.

Eine Motion, wie sie das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) in Artikel 29 Absatz 1a vorsieht, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). In Artikel 115 GO ist festgehalten, dass mit der Erheblicherklärung der Motion der Regierungsrat verpflichtet wird, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorlegen, zu dem der Landrat zuständig ist. Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht der Geschäftsordnung des Landrats und ist daher nicht zulässig.

Zudem ist unklar, was eine gleichlautende Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in einem Bereich fordert, kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist.

Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jeweils bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich künftig – auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen – nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden.

Artikel 28: Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen. Der Gemeinderat Realp ist der Ansicht, dass der Wert bei besseren Kantonsfinanzen auf den ursprünglichen Wert erhöht werden muss.

~~Wenn ein Solidaritätsbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist so dann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung.~~

Artikel 29: Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Möglichkeit des Landrats eine Motion als erheblich zu überweisen, muss aufgrund der bereits aufgeführten Erwägungen ersatzlos gestrichen werden. Zudem ist Artikel 28 durch den unten aufgeführten Absatz 3 zu ergänzen.

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird.~~
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

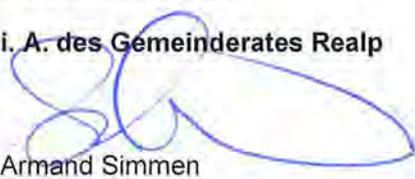
³ Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird so lange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i. A. des Gemeinderates Realp


Armand Simmen
Gemeindepräsident


Belinda Gamma
Gemeindeschreiberin

Kopie:

Landrat, Herr Georg Simmen, Furkastrasse 71, 6491 Realp



Auszug aus dem Protokoll vom 19. November 2019

2019-180 15.020

Vernehmlassungen (Stellungnahmen)

Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri; Vernehmlassung

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt "Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden" unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe und das politische Steuerungsorgan haben sich in vielen, teilweise zähen und schwierigen Diskussionen auf unterschiedliche Lösungen geeinigt. In einem solchen Prozess ist es unerlässlich, dass von beiden Seiten Zugeständnisse und Kompromisse notwendig sind. Es ist klar zu betonen, dass seitens der Gemeinden die Gesamtinteressen vertreten und weder Interessen von ressourcenstarken noch ressourcenschwachen Gemeinden in den Vordergrund gestellt wurden. Die vorliegende und notwendige Teilrevision ist somit als Einheit zu verstehen mit positiven aber auch negativen Veränderungen.

Das Ergebnis dieses Projektes wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zugestimmt hat, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Allgemeine Stellungnahme

Mit Ausnahme von zwei Punkten entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich **in den Artikeln 27 bis 29** entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. **Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung.**

Aufgrund der Brisanz wird eine Besprechung und Bereinigung dieser Bestimmungen zusammen mit den Gemeinden dringend empfohlen.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung bzw. stellt folgende Anträge nach Prüfung der Unterlagen:

1. Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Der Demographielastenausgleich von CHF 9'800 kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Wir erachten eine "kann" Formulierung nicht als zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag soll sich zwingend an einer Indexierung anpassen. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Dies ist nicht zielführend. Weiter erachten wir den Index der Konsumentenpreise nicht als brauchbaren Index. Hier ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht anzuwenden.

Der neue Ausgleich Demographie wird aus dem bisherigen Bevölkerungslastenausgleich finanziert. Wir erachten die Gewichtung mit 34 % aber als zu hoch im Vergleich zu den übrigen Lasten aus der Bildung und dem sozialen Bereich. Dieser Ausgleich sollte reduziert werden.

Die Ausgestaltung von je 50 % auf den Bevölkerungslastenausgleich und den Landschaftslastenausgleich soll überprüft werden. Mit Ausnahme der Lasten der Kleinheit sind beim Bevölkerungslastenausgleich effektiv entstandene Kosten die Basis für die Aufteilung während beim Landschaftslastenausgleich keine Kosten erhoben werden, welche die Grundlage bilden könnten.

2. 5. Abschnitt Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.

Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt.

Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig.

Zudem ist es unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist.

Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedesmal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

3. Artikel 27 Grundsatz

*"... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, ~~wenn so-~~
lange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwen-
dung kommt. ~~und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert
es den Betrag Null erreicht.~~*

4. Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

*"~~Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktu-
elle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt
und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung.~~"*

5. Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbes-
serung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss
~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird und~~
b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kan-
tons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kosten-
anteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen
an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzaus-
gleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der
Gemeinden.

³ **Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die einge-
reichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise
aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss
Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der einge-
reichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im
Umfang der aufgehobenen Massnahmen.**

6. Artikel 30a Gemeindefusionen

Die Thematik von Gemeindefusionen und deren Auswirkungen wurde in den Arbeitsgruppen oder dem Steuerungsorgan nicht besprochen und kann daher nicht beurteilt werden. Gemäss den Ausführungen der Finanzdirektion handelt es sich jedoch um eine rein technische Umsetzung ohne finanzielle Folgen für die einzelnen Gemeinden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Finanzdirektion für die Einladung zur Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Urner Gemeinden.
2. Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat Schattdorf die Teilrevision unter Vorbehalt der oben aufgeführten Erwägungen und Anträge.

Protokollauszug geht an:

- Finanzdirektion Uri, Leiter Dienste, Herr Heinrich Furrer, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (via Mail: heinrich.furrer@ur.ch)
- Landrätin und Landräte von Schattdorf
- Philipp Muheim, Gemeindeverwalter
- Stefan Arnold, Leiter Finanzen und IT

Im Auftrag des Gemeinderats

Bruno Gamma
Gemeindepräsident

Luzia Arnold
Gemeindeschreiberin-Stv.

zugestellt am



Gemeinde Seedorf

Gemeinderat / Protokoll-Auszug vom 20. November 2019

284 / F3 – 4 / Vernehmlassung: Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Verweis auf Protokoll vom 13.06.2018

Mit Schreiben vom 30. August 2019 lädt die Finanzdirektion ein, zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt "Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Uner Gemeinden" unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Zwischen April und Dezember 2017 erarbeiteten zwei paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen, mit Vertretern aus Kanton und Gemeinden, unter der Leitung des externen Projektleiters, technische Lösungsvorschläge. Eine Vorvernehmlassung bei den Gemeinden ergab 2018, dass die grosse Mehrheit der Gemeinden das Reformpaket begrüsst. Unter der Voraussetzung einer integralen Umsetzung des Gesamtpakets, wurde die ausgehandelte Lösung als fairer Kompromiss beurteilt, dabei werden die finanziellen Mehrbelastungen mit dem neu geschaffenen Globalbilanzausgleich kompensiert.

Am 14. November 2018 stimmte auch der Landrat den technischen Lösungsvorschlägen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zu. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, für die von den Arbeitsgruppen vorgesehenen Lösungen im Aufgabenbereich und Finanz- und Lastenausgleich eine Vorlage mit den entsprechenden Rechtsänderungen auszuarbeiten. Der vorliegende Bericht zur «*Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri*» beinhaltet die vorgesehenen Lösungen im Aufgabenbereich und im Finanz- und Lastenausgleich.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und beschliesst folgende Stellungnahme.

Stellungnahme Gemeinderat Seedorf

Allgemeine Stellungnahme

Mit Ausnahme von zwei Punkten entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich **in den Artikeln 27 bis 29** entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung.

Aufgrund der Brisanz wird eine Besprechung und Bereinigung dieser Bestimmungen zusammen mit den Gemeinden dringend empfohlen.

Änderungsanträge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Der Demographielastenausgleich von 9'800 Franken kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Der Gemeinderat erachtet eine "kann"

Formulierung nicht als zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag soll sich zwingend an einer Indexierung anpassen. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Dies ist nicht zielführend. Weiter erachten wir den Index der Konsumentenpreise nicht als brauchbaren Index. Hier ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht, anzuwenden.

5. Abschnitt Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.

Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt.

Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig.

Zudem ist es unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist.

Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedesmal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

Artikel 27 Grundsatz

~~"... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, wenn **solange** ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss *Artikel 29 Absatz 1* zur Anwendung kommt. und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.~~

Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

~~Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen~~

~~"Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung."~~

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird und~~

b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³ **Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.**

Mitteilung an: Finanzdirektion Uri, Leiter Dienste, Herr Heinrich Furrer, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (elektronisch an: heinrich.furrer@ur.ch); Landräte/in von Seedorf; Gemeindekasse Seedorf

Seedorf, 26. NOV. 2019
(Zustelldatum)

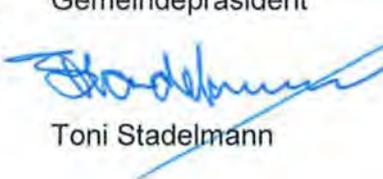


Für getreuen Auszug

NAMENS GEMEINDERAT SEEDORF

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber


Toni Stadelmann


Stefan Furrer



GEMEINDERAT SEELISBERG
DORFSTRASSE 66
6377 SEELISBERG

Finanzdirektion
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Seelisberg, 18. November 2019

Vernehmlassung „Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs“ Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Seelisberg dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass nun ein Vorschlag präsentiert wird, welcher, leider nur teilweise, aus dem Vorschlag des Kantons und den Rückmeldungen der Gemeinden ist.

Für eine kleine Randgemeinde wie Seelisberg sind finanzpolitische Anpassungen immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, stellen sich doch vermehrt auch gemeindeintern finanzielle Hürden die kaum zu budgetieren sind und die Finanzplanung durcheinanderbringen.

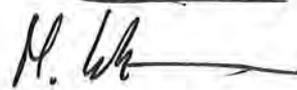
Dem vorgelegten Gesetzesentwurf der Finanzdirektion in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich kann der Gemeinderat Seelisberg nicht zu allen Teilen zustimmen. In den Artikeln 27-29 werden verschiedene Anpassungen gemacht, die mit den Gemeinden nie so besprochen wurden.

Um eine zielführende Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleiches zu erreichen und die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden gerecht zu verteilen, wird um Anpassungen der wesentlichsten Punkte ersucht.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Seelisberg


Judith Durrer-Ziegler
Gemeindepräsidentin


Martin Truttmann
Gemeindeschreiber



Kopie: Oswald Ziegler, LR

Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 10
PC-Konto 60-5772-8
E-mail gemeindeverwaltung@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch



Finanzdirektion Uri
Leiter Dienste
Herr Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Silenen, 22. November 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri; Stellungnahme der Gemeinde Silenen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2019 hat die Finanzdirektion die Unterlagen für die Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri verschickt. Die Vernehmlassungsteilnehmer werden eingeladen, eine allfällige Stellungnahme bis am 29. November 2019 einzugeben. Der Gemeinderat Silenen hat die Unterlagen zur Kenntnis genommen, entsprechend bearbeitet und nimmt nachfolgend gerne Stellung.

Der Gemeinderat hat sich bereits mit Schreiben vom 13. Juni 2018 zur geplanten «Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs» geäussert. Gleichzeitig haben diverse weitere Gemeinden Stellungnahmen eingegeben, welche teilweise in die jetzt vorliegende neue Vernehmlassungsvorlage eingeflossen sind.

Der Urner Gemeindeverband hat zuhanden der Gemeinden eine Mustervernehmlassungsantwort als Vorlage zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) 2019 erarbeitet. An der Mustervernehmlassung haben in verdankenswerter Weise mitgearbeitet:

- Karl Walker, Präsident Urner Gemeindeverband / Gemeindepräsident Gurtellen
- Armand Simmen, Gemeindepräsident Realp
- Markus Christen, Leiter Finanzabteilung Altdorf
- Erich Arnold, Gemeindegassier Bürglen
- Peter Müller, Gemeindegassier Silenen

Der Gemeinderat Silenen übernimmt und unterstützt die oben erwähnte und nachfolgend aufgeführte Mustervernehmlassung voll und ganz. Allgemeine Ergänzungen des Gemeinderates Silenen zur aktuellen Vernehmlassung werden am Schluss der Stellungnahme separat aufgeführt.

Ausgangslage

Gestützt auf eine parlamentarische Empfehlung hat der Regierungsrat das Projekt «Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden» unter der Leitung eines externen Projektleiters durchgeführt. Die paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppen und das politische Steuerungsorgan haben sich in vielen, teilweise zähen und schwierigen Diskussionen auf unterschiedliche Lösungen geeinigt. In einem solchen Prozess ist es unerlässlich, dass von beiden Seiten Zugeständnisse und Kompromisse notwendig sind. Es ist klar zu betonen, dass seitens der Gemeinden die Gesamtinteressen vertreten und weder Interessen von ressourcenstarken noch ressourcen-schwachen Gemeinden in den Vordergrund gestellt wurden. Die vorliegende und notwendige Teilrevision ist somit als Einheit zu verstehen mit positiven aber auch negativen Veränderungen.

Das Ergebnis dieses Projektes wurde in einer Vorvernehmlassung bei den Urner Gemeinden ein erstes Mal einer kritischen Würdigung unterzogen. Nachdem auch der Landrat am 14. November 2018 den technischen Lösungsvorschlägen zustimmte, liegen nun die ausgearbeiteten Gesetzestexte zur Vernehmlassung vor.

Allgemeine Stellungnahme

Mit Ausnahme von zwei Punkten entspricht die Umsetzung den in der Vorvernehmlassung mehrheitlich zugestimmten Veränderungen der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs. Die vorliegende Umsetzung in Bezug auf den Solidarbeitrag der Gemeinden aus dem Globalbilanzausgleich in den Artikeln 27 bis 29 entspricht jedoch in wichtigen Punkten keinesfalls den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine entsprechende Änderung im weiteren Prozess ist für die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden und einer erfolgreichen Urnenabstimmung von zentraler Bedeutung.

Aufgrund der Brisanz wird eine Besprechung und Bereinigung dieser Bestimmungen zusammen mit den Gemeinden dringend empfohlen.

Änderungsanträge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

Artikel 17a, Abs. 1 e) Lasten der Demographie Alter

Der Demographielastenausgleich von Fr. 9'800.00 kann durch den Regierungsrat jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Wir erachten eine «kann» Formulierung nicht als zielführend. Ein fest im Gesetz verankerter Betrag soll sich zwingend an einer Indexierung anpassen. Ansonsten kann dies aus Spargründen zu einem Einfrieren solcher Beträge führen. Dies ist nicht zielführend. Weiter erachten wir den Index der Konsumentenpreise nicht als brauchbaren Index. Hier ist ein Index, welcher sich auf die Gesundheitsausgaben oder die Pflege bezieht anzuwenden.

5. Abschnitt Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden.

Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt.

Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig.

Zudem ist es unklar, was eine «gleichlautende» Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist.

Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedesmal bei der Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

Artikel 27 Grundsatz

«... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, ~~wenn~~ **solange** ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss *Artikel 29 Absatz 1* zur Anwendung kommt. ~~und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.»~~

Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen

~~«Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung.»~~

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird~~ und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³ Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

Artikel 30a Gemeindefusionen

Die Thematik von Gemeindefusionen und deren Auswirkungen wurde in den Arbeitsgruppen oder dem Steuerungsorgan nicht besprochen und kann daher nicht beurteilt werden. Gemäss den Ausführungen der Finanzdirektion handelt es sich jedoch um eine rein technische Umsetzung ohne finanzielle Folgen für die einzelnen Gemeinden.

Ergänzungen des Gemeinderates Silenen zur Vernehmlassungsvorlage:

Langzeitpflege

Der Bereich Langzeitpflege wird sich mittel- und langfristig (Altersstruktur / «Babyboomer» / usw.) zu einer echten Herausforderung für alle Player entwickeln. Das gemeinsam aufgegleiste neue Projekt von Kanton und Gemeinden betreffend ambulanter und stationärer Pflege wird ausdrücklich begrüsst. Wie weit dieses wichtige Projekt allerdings bereits angelaufen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Gemäss Gesetzesvorlage ist vorgesehen, den Kantonsbeitrag von aktuell 30 Prozent an die Pflegerestkosten zu streichen. Als Begründung dieser Massnahme wird angeführt, dass eine fortlaufende Verletzung der fiskalischen Äquivalenz vorliegt und zwingender Handlungsbedarf besteht, den pauschalen Kantonsbeitrag von 30 Prozent aufzuheben.

Am 26. September 2010 hat das Urner Stimmvolk mit grossem Mehr dem Gesetz über die Langzeitpflege zugestimmt. Um einer damals mehr als ungewissen Zustimmung zum dazumal neuen Gesetz über die Langzeitpflege auf die Sprünge zu helfen, wurde nach zähem Ringen einem Kantonsbeitrag von 30 Prozent als Kompromisslösung seitens des Kantons zugestimmt. Die neue Last der Langzeitpflege wurde somit willentlich auf zwei Partner (Kanton und Gemeinden) aufgeteilt. Aus Sicht des Gemeinderates Silenen sollte dem damaligen massgebenden Volksentscheid auch heute noch die nötige Beachtung geschenkt werden.

Allerdings gilt es hier aus Sicht Silenen die Gesamtübersicht über das Projekt «Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs» nicht zu verlieren, dies wohl oder übel mit dem nicht zu vermeidenden, aber sehr schmerzhaften Verlust von Kantonsbeiträgen in diesem Bereich.

Neuer Lastenausgleich der Demographie Alter

Dieser neue Ausgleich befasst sich ebenfalls mit den Auswirkungen des Alters (siehe oben Punkt Langzeitpflege). Der neue Ausgleich wird begrüsst, die Last ausdrücklich anerkannt.

Eine Nachjustierung dieses Ausgleichs durch den Kanton (technisch / in der Höhe / etc.) infolge Wegfall der Subventionen Langzeitpflege (siehe oben) ist aus unserer Sicht allerdings absolut prüfenswert.

Landschaftslastenausgleich

Die im Rahmen des Wirkungsberichtes 2016 von fünf Gemeinden (Gurtellen, Isenthal, Spiringen, Wassen und Silenen) am 22. April 2016 angeregte «Anpassung der Methode der Berechnung des Landschaftslastenausgleichs» soll gemäss Vernehmlassungsvorlage definitiv angepasst werden. Dies allerdings nicht wie gefordert mittels Anpassung von Artikel 21 FiLaG (Lasten des Gebirges), sondern irrtümlicherweise mittels Anpassung von Artikel 20 (Lasten der Weite). Diese Tatsache bemängelt der Gemeinderat Silenen ausserordentlich und fordert mit Nachdruck die Anpassung von Artikel 21. Aus Sicht der Gemeinde Silenen ist es nicht nachvollziehbar, warum dem bereits vor über drei Jahren vorgebrachten Anliegen von fünf Gemeinden erneut keine Beachtung geschenkt wird. Die Ausführungen in diversen Unterlagen (siehe Beilage) lassen darauf schliessen, dass die vorgeschlagene Änderung auf einem Irrtum basiert. Die Aussage, dass dem Antrag der Gemeinden mit dem nun vorliegenden Vorschlag Folge geleistet wird, entbehrt jeglicher Grundlage und ist schlichtweg falsch. Auf die nun vorgesehene Änderung von Art. 20 Landschaftslastenausgleich; Berechnung Lasten Weite, kann getrost verzichtet werden.

Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Globalbilanzausgleich

Aus Sicht des Gemeinderates Silenen nach wie vor fundamentalster und somit wichtigster Ausgleich der geplanten Vorlage, auf welchen unmöglich verzichtet werden kann.

Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gesetzestexte sind unbedingt (siehe oben Vernehmlassung Urner Gemeindeverband) anzupassen. Zusammen mit den Anpassungen im Gesetzestext «Globalbilanzausgleich» (siehe oben Vernehmlassung Urner Gemeindeverband) sind dies aus unserer Sicht «Killerkriterien» für die Gesamtvorlage.

Gerne hoffen wir, dass der Kanton eine eigene finanzielle Notlage zu verhindern weiss, damit ein Solidarbeitrag der Gemeinden gar nicht nötig wird. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass der Kanton seine Hausaufgaben in den massgebenden Bereichen nicht vernachlässigt. Wie z.B. bei folgenden Themen (stichwortartige Auflistung): Steuerstrategie, Finanzplanung, Investitionsplanung, Finanzstrategie, Personalplanung, kantonsinterne Sparprogramme, Wirtschaftsförderung, Demographie, Naturgefahren, Freizeitangebote (z.B. Sportplätze), etc.

Infrastrukturen

Wie von uns bereits bei der Vernehmlassung vom 13. Juni 2018 geschrieben, und wie das aktuelle Beispiel «Axenstrasse» zeigt, ist auch den Infrastrukturausgaben des Kantons bzw. des Bundes die nötige Beachtung zu schenken. Auch haben allfällige Strassenunterbrüche bei Kantonstrassen (z.B. Axenstrasse, Bristenstrasse, usw.) oder bei Autobahnen gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung (Wohnort; Abwanderung) oder auf den Tourismus (Zweitwohnungen, Tagestouristen) oder auf die Wirtschaft (Firmen, Steuereinnahmen) oder auf die ausserkantonale Wahrnehmung des Kantons Uri oder einzelner Gemeinden (Stichwort: «Katastrophenkanton / -gemeinde»).

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat Silenen erhofft sich vom Landrat eine entsprechende unveränderte Zustimmung zur gesamten Vorlage, so dass nicht einzelne Punkte (z.B. Streichung Globalbilanzausgleich) zu Gunsten des Kantons abgeändert werden. Bei einer allfälligen Streichung des Globalbilanzausgleichs müsste die Zustimmung des Gemeinderates Silenen zur Vorlage wieder zurückgenommen werden und die gesamte Vorlage würde dadurch gefährdet.

Der Gemeinderat Silenen möchte es nicht unterlassen, abschliessend noch einmal den Arbeitsgruppen FiLag, dem Gemeindeverband und dem Amt für Finanzen, dem externen Projektleiter und den weiteren beteiligten Personen für die bisher geleisteten Arbeiten zu diesem wieder für viele Jahre massgebenden Gemeinschaftsprojekt zu danken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN

Hermann Epp
Gemeindepräsident

Roger Metry
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Landräte der Gemeinde Silenen
- Gemeindekasse Silenen
- RPK Silenen



GEMEINDE SISIKON

Gemeinderat

Finanzdirektion Uri
Herrn Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Sisikon, 21. November 2019

Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Janett
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, Ihnen unsere Stellungnahme zur obgenannten Vorlage zukommen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2019 die sehr umfangreichen Unterlagen beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung (wir stützen uns hiermit hauptsächlich auf die Stellungnahme der Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen, welche als kleinere Randgemeinden in etwa vor den gleichen Problemen stehen):

1. Vorbemerkung

Bei der Erarbeitung des Projektes „Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden“ hatte kein Vertreter/in der kleineren und finanzschwachen Gemeinden Gelegenheit, in dieser frühen, sehr bedeutsamen Phase der Entscheidungsfindung mitzuwirken.

In der Mustervorlage zur möglichen Vernehmlassungsantwort des Urner Gemeindeverbandes sind wiederum dieselben Personen bestimmt worden, welche seinerzeit bei der Erarbeitung des vorliegenden Projektes (FiLa Uri) mitgearbeitet haben.

2. Grundsätzliche Überlegungen

Mit der Einführung der NFA Uri im Jahre 2008 sind hervorragende Voraussetzungen geschaffen worden, damit auch die finanzschwächsten Gemeinden den Finanzhaushalt im Griff haben. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden ist gefördert worden. Die

Gemeindeverwaltung
Bahnhofstrasse 8
6452 Sisikon

Telefon 041 820 23 20
Telefax 041 820 52 59
E-Mail gemeindeverwaltung@sisikon.ch
Web www.sisikon.ch



GEMEINDE SISIKON

finanziellen Mittel werden gezielter und kostenbewusster eingesetzt. Zu der Erfolgsgeschichte NFA Uri gilt es Sorge zu tragen.

Beim vorgeschlagenen Reformprojekt vermissen wir eine ganzheitliche Betrachtungsweise. „Technische Anpassungen“ der NFA Uri können zwar durchaus Sinn machen. Allerdings darf dabei der politische Aspekt nicht ausgeklammert werden. Es ist zweifellos unschön, dass

- die finanzschwächsten Gemeinden zu den Verlierern der geplanten Teilrevision der NFA Uri gehören;
- die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons vergrössert werden und dadurch die Abwanderung gefördert wird.

Eine gelungene Revision, wo der Stärkere dem Schwächeren hilft, stellen wir uns anders vor. Bei der geplanten Teilrevision muss deshalb dringend nachgebessert werden.

3. Änderungsanträge

3.1 Aufgabenteilung

Schülerpauschalen

Ausgangslage:

Nach Ansicht des Regierungsrates ist die bisherige Berechnungsmethode für die Schülerpauschalen indirekt beeinflussbar und entspricht somit nicht der NFA-Philosophie. Es wird deshalb eine neue Berechnungsmethode – ein Mischindex – für die Festlegung der Schülerpauschalen vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Lösung entlastet den Kanton um rund Fr. 2.3 Millionen und belastet die Gemeinden um denselben Betrag.

Beurteilung:

Man kann geteilter Meinung sein, welche Berechnungsmethode für die Schülerpauschalen die richtige ist. Wir erachten es aber als sachlich nicht gerechtfertigt, das Jahr 2008 als Bemessungsgrundlage für die künftigen Schülerpauschalen zu nehmen. Wenn man bei der Berechnung der Schülerpauschalen eine Systemänderung vornimmt, müssen unseres Erachtens die aktuell gültigen Schülerpauschalen als Bemessungsgrundlage dienen. Mehrausgaben im Bereich «Schule» basieren auch auf neue Vorschriften wie z. B. Erhöhung der Schulleiter-Pensen etc.

Antrag:

Bei der Neuberechnung der Schülerpauschalen dienen nicht die Schülerpauschalen von 2008, sondern die aktuell gültigen Pauschalen als Bemessungsgrundlage.

Langzeitpflege

Ausgangslage:

Der Regierungsrat schlägt vor, den Kantonsbeitrag von 30 % an die Pflegerestkosten zu streichen. Begründet wird diese Massnahme damit, dass der pauschale Kantonsbeitrag von 30 % gegen den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz verstösst.

Beurteilung:

Die Begründung des Regierungsrates für die Streichung des Kantonsbeitrages ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Allerdings darf man im vorliegenden Fall auch den politischen Aspekt nicht ganz ausklammern. Am 26.9.2010 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Anteil



GEMEINDE SISIKON

von über 86 % dem Gesetz über die Langzeitpflege zugestimmt. Ein sehr wesentlicher Bestandteil dieser Gesetzesvorlage besteht darin, dass man den Gemeinden - fiskalische Äquivalenz hin oder her - bewusst helfen wollte, die grosse Last der Pflegefinanzierung zu mildern.

Es muss deshalb eine Lösung gesucht werden, die dem Volkswillen von damals gebührend Rechnung trägt. Das neue Ausgleichsgefäss „Demographie Alter“ trägt diesem Aspekt unbefriedigend Rechnung.*

Antrag:

Die Gemeinden, welche durch die Restkosten der Pflegefinanzierung überdurchschnittlich belastet werden, sind im Rahmen des FiLa - sprich Lastenausgleich - finanziell zu entlasten. Diesem Umstand ist mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen.

Als Modell für die Abgeltung der überdurchschnittlichen Belastung im Bereich Langzeitpflege wird eine analoge Berechnungsmethode wie bei den Soziallasten vorgeschlagen.

Das neue Ausgleichsgefäss könnte „Lasten Gesundheit“ genannt werden.

Zivilschutz

Es wird als richtig erachtet, dass der Zivilschutz nicht mehr als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinde betrachtet wird. Der Wegfall ist jedoch für Sisikon mit rund Fr. 3'300.00 eine nur geringe Minderbelastung.

Offen ist in diesem Zusammenhang, was mit den Fonds «Ersatzbeiträge Schutzraumbauten» der Gemeinden geschieht. Diese Frage sollte ebenfalls geklärt werden.

3.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLag)

Art. 17a e) Lasten der Demographie Alter

Die Urner Bevölkerung wächst nur gering, weshalb das Durchschnittsalter der Bevölkerung stetig ansteigt. Dies ist jedoch nicht in jeder Gemeinde in gleichem Masse der Fall. So ist der Anteil der über 80-jährigen Bevölkerung von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Dies führt zum Beispiel auch zu unterschiedlich hohen Kosten der Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege (Pflegerestkosten).

Neue Lösung:

Der neue Lastenausgleich «Lasten der Demographie Alter» soll dynamisch, zeitig und rasch wirken. Deshalb wird auf das bewährte Berechnungsmodell des Bildungslastenausgleichs zurückgegriffen. Als Konstante dient anstelle des Bildungslastenausgleichstarifs ein Demographielastenausgleichstarif. Dieser wird bei den Übergangsbestimmungen im Gesetz einmalig festgelegt – Herleitung: Durchschnittliche jährliche Kosten pro Pflegeheimplatz zu Lasten der Gemeinden über die Jahre 2011 bis 2018: 9'800 Franken – und kann dann durch

* aufgrund der effektiv ausbezahlten Kantonsbeiträge an die Gemeinden gemäss Zusammenstellung Amt für Gesundheit kann ungefähr beurteilt werden, welche Gemeinden im Bereich Langzeitpflege überdurchschnittlich betroffen sind. Diese Kostenzusammenstellung zeigt, dass das neue Ausgleichsgefäss „Demographie Alter“ die Kosten der Langzeitpflege von überdurchschnittlich belasteten Gemeinden ungenügend widerspiegelt.



GEMEINDE SISIKON

den Regierungsrat nur noch über den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden. Als Variable wird anstelle der Anzahl der Schüler, die Bevölkerungsanzahl der 80- und über 80-Jährigen einer Gemeinde verwendet.

Beurteilung:

Obwohl Sisikon relative hohe Pflegerestkosten zu tragen hat, kommen wir zurzeit nicht in den Genuss davon. Für eine kleine finanzschwache Gemeinde sind schon nur einige Personen mit teils grosser BESA-Stufe eine sehr grosse Belastung.

Antrag

Die «Kleinheit» einer Gemeinde ist höher zu bemessen.

Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Art. 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

Antrag

Wir beantragen, Art. 29, Abs. 1 b zu streichen.

Begründung:

Der Vergleich zwischen den Nettoschulden II des Kantons und jenen der Gemeinden als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung einer Notlage hinkt. Die Nettoschulden sind lediglich eines von vielen Kriterien für die Analyse der Finanzlage eines Gemeinwesens. Die zumutbare Verschuldung für ein Gemeinwesen kann aufgrund verschiedener Kriterien (u.a. Reserven auf Einnahmen- und Ausgabenseite, Entwicklungstendenzen und Zukunftsaussichten, Bilanz etc.) unterschiedlich sein.

Wenn der Kanton beispielsweise im Jahre 2023 eine Nettoschuld II von Fr. 80 Millionen aufweist, ist dies weiter nicht tragisch. In diesen Schulden sind nämlich auch die Kosten für den Neubau des Kantonsspitals enthalten. Gemäss Abstimmungsbotschaft Seite 40 muss der Kanton die Kosten für den Neubau des Kantonsspitals von ca. Fr. 115 Millionen lediglich bevorschussen. Die Investitionskosten werden dem Kanton mit Zins und Zinseszins wieder zurückbezahlt.

3.3 Allgemeine Bemerkung

	Anpassung und Überarbeitung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden				Globalbilanz vor Ausgleich		Ausgleich der Globalbilanz	Differenz pro Kopf	
	Differenz Schülerpersonals Akt zu NEU 2016/2017/2018 in CHF	Durchschnitt Lernmittelfolge Gemeindefolge 2016/2017/2018 in CHF	Durchschnitt der Kantonsaufgabe 2016/2017/2018 in CHF	Differenz Filia Akt zu NEU 2016/2017/2018 in CHF	Anpassung und Überarbeitung Akt zu NEU 2016/2017/2018 in CHF	Anpassung und Überarbeitung Akt zu NEU 2016/2017/2018 pro Kopf		Ausgleichssumme pro Gemeinde in CHF	bei Globalbilanz 2016/2017/2018 in CHF
Kanton	-2'362'564	-2'377'560	321'158	-108'327	-4'707'255	-129	4'707'000	-7'254	0
Urban-Gemeinden	2'344'644	2'577'540	-321'158	108'327	4'707'255	129	-4'707'000	7'254	0
Altoppe	528'403	773'333	-82'017	18'538	1'068'091	313	-1'107'459	127'178	56
Andwil	10'141	125'925	-18'180	27'928	251'854	144	-350'476	213'788	26
Atzhäusern	159'202	79'237	-10'752	60'155	297'822	181	-217'189	85'657	52
Baun	4'530	10'829	1'450	19'271	31'780	202	-20'034	11'846	71
Büggli	283'484	388'205	-35'516	169'173	583'510	172	-515'120	187'390	45
Erstfeld	227'446	327'253	-17'516	25'205	221'634	71	-497'255	270'617	38
Höfen	188'057	92'070	-17'615	35'516	258'018	121	-215'291	8'727	2
Grächen	23'861	22'253	3'096	-11'921	61'309	133	60'094	1'900	8
Grächen	41'948	26'711	5'913	-3'491	8'243	16	14'043	-4'801	111
Hospental	4'462	4'300	3'222	-21'098	-1'231	53	25'029	-19'571	104
Isenthal	17'857	32'806	4'426	18'802	49'542	137	64'475	-4'348	8
Isny	765	9'494	2'292	2'282	11'248	74	-17'092	8'301	31
Schattort	539'548	805'071	49'176	183'258	718'241	186	463'030	47'615	9
Steffel	145'821	85'968	-16'014	122'658	309'031	171	-217'249	79'782	42
Schönenberg	64'617	49'916	6'075	17'151	80'718	128	30'844	8'02	11
Silenen	331'789	141'641	-18'222	5'308	269'517	124	274'020	-3'502	2
Sisikon	22'852	26'974	3'306	24'616	70'841	185	45'134	21'477	56
Spiringen	63'795	70'672	3'725	73'109	199'505	236	-109'069	90'440	107
Untersehnen	47'525	67'336	67'218	666	167'765	152	92'151	16'401	74
Walen	28'216	42'067	3'926	-12'122	4'363	10	-55'256	40'217	124
							Globalbilanz-Ausgleichswert: 1'700'000		
							pro Kopf: 129,22		

(1) (H) Zahlen bedeuten eine lineare Belastung

(H) (H) Zahlen bedeuten einen linearen Erlass

(H) = Bevölkerung

(1) Berücksichtigung aller Filial-Anpassungen (Ressourcen- und Lastenausgleich)



GEMEINDE SISIKON

Wie wir aus obstehender Tabelle sehen, wird Sisikon mit Fr. 21'477.00 weniger Finanz- und Lastenausgleich wiederum verlieren.

Geld, was unserer finanzschwachen Gemeinde wieder fehlen wird. Mit dem Abschluss der Rechnung 2019 wird unser Eigenkapital (so wie es momentan aussieht) aufgebraucht sein und wir werden in einen Bilanzfehlbetrag fallen, der jeweils noch abgeschrieben werden muss. Beahlt der Kanton den Gemeinden diesbezüglich auch einen Solidarbeitrag?

Wir tun uns deshalb mit der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs sehr schwer, da Sisikon wiederum geschwächt wird.

Für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

Gemeindeverwalterin

Gemeindeschreiberin


Brigitte Born


Ursula Habegger



Kopie an:

Landrat Theophil Zurfluh

Finanzdirektion Uri
Leiter Dienste
Herr Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Altdorf, 4. Dezember 2019

heinrich.furrer@ur.ch

Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken ihnen für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur vorliegenden Vernehmlassung einbringen zu dürfen.

Allgemeines

Der Landrat hat bei der Beratung des Wirkungsberichts 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich (Filag) bemängelt, dass die Gemeinden in die Erarbeitung der Massnahmen nicht einbezogen waren. Er hat in der Folge eine Parlamentarische Empfehlung überwiesen, die eine Anpassung und Überarbeitung des Filag unter Einbezug der Gemeinden forderte.

Die jetzt zur Diskussion stehende Vorlage stützt sich auf die von zwei paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppen erarbeitete Lösungsvorschläge. Der Landrat stimmte diesen Vorschlägen am 14. November 2018 im Grundsatz zu.

Haltung der FDP Die Liberalen

Die FDP Die Liberalen begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Die gemeinsam erarbeiteten Änderungen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen Zivilschutz, Schülerpauschalen und Langzeitpflege sind sinnvoll, da damit Verstösse gegen das Äquivalenzprinzip beseitigt werden.

Auch die vorgeschlagenen Korrekturen beim Finanz- und Lastenausgleich erscheinen uns sinnvoll. Die neue Lösung beim Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich ermöglicht es, Fehlanreize zu vermeiden. Gleichzeitig kann verhindert werden, dass die Divergenz zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden weiter anwächst. Ebenfalls einverstanden sind wir mit den Anpassungen betreffend Berücksichtigung Verlustscheine Krankenkassen als zusätzlicher Sozillastenfaktor, dem horizontalen Ausgleich für Sozillasten, dem neuen Lastenausgleich für das Alter sowie der Anpassung der Berechnungsmethode für den Landschaftslastenausgleich.

Auch die technischen Anpassungen (Fehlertoleranzgrenze sowie Umsetzung von Gemeindefusionen sind unseres Erachtens zweckmässig.

Die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen bei der Aufgabenteilung, führen beim Kanton zu einer Minderbelastung von rund TCHF 4.7 Mio. Umgekehrt würden die Gemeinden um diesen Betrag höher belastet.

Der von den Gemeinden geforderte Globalbilanzausgleich mit einem Solidarbeitrag der Gemeinden ist zwar systematisch etwas fremd, aus Gründen der politischen Durchsetzbarkeit jedoch unvermeidbar. Der Landrat hat diesem Kompromiss am 14. November 2018 deshalb zugestimmt. Bei der Umsetzung des Solidarbeitrags ist zu beachten, dass dies genau gemäss der Absprache mit den Gemeinden erfolgt, um erneute Missverständnisse und Differenzen zwischen Kanton und Gemeinden zu verhindern.

Wir bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Uri

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ruedi Cathry', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ruedi Cathry, Präsident FDP Uri



Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der vorliegenden Vernehmlassung zur Teilrevision des FiLaG 2018 geht es darum, für die zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausgehandelten und vom Landrat bereits genehmigten technischen Lösungsvorschläge eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Gesetzesvorlage entspricht unseres Erachtens weitgehend dem mit den Gemeinden ausgehandelten Kompromissvorschlag.

Die SP ist mit den technischen Änderungen und Anpassungen einverstanden, namentlich mit

- der Neuberechnung der Ausstattung (Art. 7);
- dem Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie der horizontalen und vertikalen Finanzierung (Art. 10, 11, 15a);
- dem Einbezug der Verlustscheine der Krankenversicherung in die Soziallasten, Art. 15 Abs. 1 lit. d und Abs. 4a);
- der Übernahme der Kosten des Zivilschutzes durch den Kanton (Art. 21 BSG);
- dem neuen Index für die Kostenberechnung für die Schülerpauschalen und der DaZ-Pauschale (Art. 3 und 16a VBV).

Unter Vorbehalt der nachfolgenden, grundsätzlichen Einwände erachtet es die SP Uri hingegen als *notwendig*, den Demographielastenausgleich in Ziff. 17a Abs. 1 FiLaG dem Konsumentenpreisindex anzupassen (keine „kann“-Formulierung), solange die Gemeinden für die ungedeckten Kosten der Langzeitpflege aufzukommen haben.

Die SP Uri ist allerdings der Ansicht, dass die mit den Gemeinden ausgehandelte Lösung in die falsche Richtung geht und den zukünftigen Herausforderungen nicht gerecht wird. Im Hinblick auf die nächste Berichtsperiode zum FiLa schlägt die SP Uri folgende Anpassungen und Änderungen vor:

1. Die Finanzierung der Pflegekosten steht nicht nur in Uri, sondern in der gesamten Schweiz auf der politischen Traktandenliste. Es gibt unzählige Gutachten darüber, wobei Einigkeit vor allem darüber besteht, dass die Pflegekosten infolge der demographischen Veränderungen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich ansteigen werden (vgl. z.B. den Bericht des Bundesrates zu „Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der

Langzeitpflege“ v. 25.5.2016). Gemäss Art. 25a Ziff. 5 KVG sind die Kantone für die Regelung der Restfinanzierung der Langzeitpflege zuständig.

Der Kanton Uri hat die Kosten der stationären Langzeitpflege den Gemeinden übertragen und sich bisher mit 30% der durchschnittlich pro Pflergetag und Pflegebedarfsstufe zu übernehmenden ungedeckten Pflegekosten daran beteiligt. Diese Beteiligung soll nun gemäss Vernehmlassungsvorlage gestrichen werden.

Die SP Uri stellt fest, dass diese Änderung in die falsche Richtung geht. Die Wohngemeinden werden über kurz oder lang mit der Finanzierung der Pflergerestkosten überfordert sein. Die Urner Gemeinden sind zu klein, sie werden die für die Finanzierung nötigen zusätzlichen Steuermittel je weniger aufzubringen vermögen, je älter die Bevölkerung wird (vgl. dazu „Strategie des Bundes zur Langzeitpflege“ CHSS 1/2019; <https://soziale-sicherheit-chss.ch/artikel/strategie-des-bundes-zur-langzeitpflege/>, 18.11.2019). Die Finanzierung der Langzeitpflege muss über grössere Gebietseinheiten geregelt werden – am besten schweizweit, zumindest aber auf Kantonsebene. Dies erfordert im Kanton Uri einerseits eine Totalrevision des Gesetzes über die Langzeitpflege. Sie bedingt aber auch eine Änderung der Verteilung des Steuersubstrats zwischen Kanton und Gemeinden, welches notwendig sein wird, um die künftigen Kosten sowie allfällig damit verbundene Steuererhöhungen tragen zu können.

Die SP Uri schlägt demnach vor, dass der Kanton Uri die ungedeckten Kosten der Langzeitpflege vollständig übernimmt. Er muss dafür einen höheren Anteil des Steuersubstrats erhalten, so dass die für den Kanton entstehenden Zusatzkosten gedeckt werden können.

Als Folge dieser Systemänderung müsste im FILAG auf den Demographielastenausgleich „Alter“ verzichtet werden. Art. 17a lit. e wäre zu streichen.

2. Statt die Struktur des Finanzausgleichs zu vereinfachen, werden laufend zusätzliche Ausgleichstöpfe geschaffen. So wird der Finanzausgleich immer unübersichtlicher. Es ist zu prüfen, ob die Lasten, welche ausgeglichen werden sollen, auch tatsächlich Mehrkosten verursachen und inwieweit diese von den Gemeinden gesteuert werden können.
 - a. Insbesondere bezüglich des Instruments des Landschaftslastenausgleichs stellt sich die Frage, ob es sich hier wirklich um ausgleichsbefähigte Belastungen handelt. Sind Höhe, Weite und die Gebirgigkeit einer Gemeinde effektiv Faktoren, welche Mehrkosten verursachen? Und wodurch werden diese Mehrkosten verursacht?
 - b. Die „Lasten der Kleinheit“ sollen nicht länger finanziell ausgeglichen werden. Kleine Gemeinden sollten vielmehr Anreize erhalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzuschliessen und so ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

-
3. Der neue Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag der Gemeinden bei finanziellen Schwierigkeiten des Kantons sind einzig als kurzfristige politische Notlösung verständlich. Weder der eine noch der andere sind langfristig als Instrumente des Finanz- und Lastenausgleichs im Sinne von Art. 1 des Gesetzes zweckmässig. Ein andauernder „Globalbilanzausgleich“ hat mit einer Härtefallklausel nichts zu tun und widerspricht dem Grundanliegen einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Ob schliesslich der Solidarbeitrag der Gemeinden wirklich zum Tragen kommt, wenn er denn nötig wird, ist mehr als fraglich.

Aus diesem Grund ist, wie oben erwähnt, die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden insbesondere im Bereich der Langzeitpflege zu ändern. Je nach Ergebnis sind dem Kanton auch die zur Erfüllung der zusätzlich von den Gemeinden übernommenen Aufgaben notwendigen Steuererträge zu übertragen. Als Folge könnten sowohl der Globalbilanzausgleich als auch der Solidarbeitrag der Gemeinden wieder gestrichen werden.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Geschäftsleitung der SP Uri

Sylvia Läubli Ziegler
Erstfeld, 20.11.2019

Finanzdirektion Uri
Leiter Dienste
Herr Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Altdorf, 28. November 2019

Vernehmlassung

zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Uri hat sich eingehend mit der Aufgabenteilung und der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri auseinandergesetzt. Die SVP Uri dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und gibt diese wie folgt ab:

Ausgangslage

Mit dem Wirkungsbericht 2016 hat der Regierungsrat verschiedene Anpassungen innerhalb der Aufgabenteilung und generelle Anpassungen im Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Uri aufgezeigt. Da die Urner Gemeinden bei der Ausarbeitung des Wirkungsberichts nicht miteinbezogen wurden und die vorgeschlagenen Massnahmen für die Gemeinden einschneidende Konsequenzen gehabt hätten, setzte es für den Regierungsrat harsche Kritik ab. Das Vorgehen der Regierung wurde insbesondere auch von Exponenten der SVP Uri stark kritisiert. Sämtliche damals vorgeschlagenen Massnahmen wurden abgelehnt und die parlamentarische Empfehlung der landrätlichen Finanzkommission wurde überwiesen. Gestützt auf diese wurde das Projekt «Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden» unter der Leitung eines externen Projektleiters gestartet.

Grundsätzlich verfolgen die vorgeschlagenen Massnahmen eine technische Verbesserung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs. Weiter sollen die Prinzipien der Subsidiarität sowie der fiskalischen Äquivalenz eingehalten werden. Die Änderungen wurden in eine Vorvernehmlassung bei den Gemeinden gegeben. Diese ergab eine mehrheitliche Zustimmung bei den Urner Gemeinden, unter

der Voraussetzung der integralen Umsetzung des Gesamtpakets. Ein zentraler Punkt der Zustimmung war der neu geschaffene Globalbilanzausgleich.

Wir haben unsere Vernehmlassung wie folgt gegliedert:

- Kurzbeurteilung
- Aufgabenteilung
- Finanz- und Lastenausgleich
- Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden
- Technische Ergänzungen zum Finanz- und Lastenausgleich ohne direkte finanzielle Wirkungen

1. Kurzbeurteilung

Bei der Beurteilung des Finanz- und Lastenausgleich des Kantons ist es für die SVP Uri die Feststellung wichtig, dass die Finanzlage des Kantons aktuell sehr gut ist. Die Finanzplanung und insbesondere die Langfristplanung zeigen, dass die Finanzlage des Kantons Uri, auch trotz der anstehenden Grossinvestitionen gut bleiben dürfte. Der Bilanzüberschuss wird zwar abgebaut, aber die in der Finanzhaushaltsverordnung festgeschriebene Untergrenze dürfte auch in Zukunft bei Weitem nicht unterschritten werden. Aufgrund dieser finanziellen Aussichten, vertritt die SVP Uri die Ansicht, dass mit der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs keine zusätzlichen Kosten auf die Urner Gemeinden verschoben werden dürfen. In vielen Gemeinden werden insbesondere bei Schulhausbauten ebenfalls Grossinvestitionen in wichtige Infrastrukturen getätigt bzw. stehen in Kürze an. Als zentral erachten wir ebenfalls, dass die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden nicht grösser werden sollen und die ländlichen Regionen, welche von aktuellen Entwicklungsschwerpunkten der Regierung (Raum Altdorf und Andermatt) weniger profitieren können, nicht auf der Strecke bleiben. Insbesondere die Regionen wie das hintere Schächental oder das obere Reusstal sind auf einen fairen Finanz- und Lastenausgleich angewiesen. Es bringt nichts, diesen Gemeinden die finanziellen Mittel zu beschneiden und dann gleichzeitig irgendwelche «Impulsprogramme» für diese Regionen zu starten (diese sind bekanntlich auch nicht gratis).

2. Aufgabenteilung

Zivilschutz

Wir erachten es als richtig, dass der Zivilschutz nicht mehr als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden betrachtet wird. Die Zuteilung zum Kanton ist die korrekte und logische Folge.

Schulische Beitragsverordnung

Schülerpauschale Welche Berechnungsmethode für die Schülerpauschalen aus technischer Sicht korrekt ist, ist durchaus streitbar. Eine rückwirkende Korrektur der Bemessungsgrundlage bei den Schülerpauschalen erachten wir als falsch und sachlich nicht gerechtfertigt. Wenn bei der Berechnung der Schülerpauschalen eine Systemänderung vorgenommen werden soll, müssten unseres Erachtens die aktuell gültigen Schülerpauschalen als Bemessungsgrundlage dienen. Die vorgeschlagene Lösung ist eine «verdeckte» Sparübung des Kantons zu Lasten der Gemeinden.

Wir beantragen deshalb, bei der Neuberechnung der Schülerpauschalen die aktuell gültigen Pauschalen als Bemessungsgrundlage zu verwenden.

DaZ-Pauschale Die Schaffung einer Pauschale für DaZ (Deutsch als Zweitsprache) für Schülerinnen und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen unterstützen wir. So können stark belastete Gemeinden etwas entlastet werden.

Langzeitpflege

Die Begründung des Regierungsrates für die Streichung des Kantonsbeitrages ist nicht ganz von der Hand zu weisen und verstösst bei genauerer Betrachtung gegen die fiskalische Äquivalenz. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass dieser Kantonsbeitrag politisch gewollt war. Diesem Willen ist Rechnung zu tragen, in dem ein neues Ausgleichsgefäss geschaffen werden muss. Im Hinblick auf die geplante Schaffung eines Ausgleichs «Demographie Alter» können wir die Streichung des Kantonsbeitrages unterstützen. Zum neuen Ausgleichsgefäss «Demographie Alter» nehmen wir unter dem Punkt 3 Lastenausgleich detailliert Stellung.

3. Finanz- und Lastenausgleich

Ressourcenausgleich

Wie schon einleitend erwähnt, sind wir der Meinung, dass die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden nicht grösser werden dürfen. Der bestehende Ressourcenausgleich hat sich in der Vergangenheit bewährt und wir sehen deshalb keinen grossen Handlungsbedarf für Änderungen. Von der vorgeschlagenen Kürzung des Ausgleichsbeitrags sind vor allem die finanzschwächsten Gemeinden betroffen. Die Verschiebungen sind in Franken gemessen nicht riesig aber für die betroffenen Gemeinden doch einschneidend. Wir fordern den Regierungsrat auf, die von den finanzschwachen Gemeinden geforderten Verbesserungen für die betroffenen Gemeinden in die Vorlage zu integrieren. Die SVP Uri vertritt klar die Ansicht, dass die finanzschwachen Gemeinden nicht weiter geschwächt werden dürfen.

Lastenausgleich

Soziallasten- ausgleich

Die Integration des Aufgabenbereichs «Verlustscheine Krankenversicherungen» in den Soziallastenausgleich befürworten wir, da die Kosten von den Gemeinden nicht beeinflussbar sind. Folglich ist es korrekt diese Kosten als zusätzlicher «Soziallastenfaktor» in die Berechnung des Soziallastenausgleichs aufzunehmen.

Horizontaler Aus- gleich Soziallasten

Der neu geschaffene horizontale Ausgleich von Soziallasten erachten wir als probates Mittel, Gemeinden zu entlasten, welche z. B. durch Heimeinweisungen oder -aufenthalte von Einwohnerinnen und Einwohnern kurzfristig überdurchschnittlich hoch belastet werden.

Lasten der Demo- graphie Alter

Es wird nicht bestritten, dass für Gemeinden mit einer «ungünstigen» Altersstruktur spezifische Belastungen entstehen. Dass hier Lastenausgleich geschaffen werden soll, ist soweit nachvollziehbar. Bei der Einführung eines neuen Lastenausgleichs muss klar ersichtlich sein, welche Kosten abgegolten werden sollen. Aus den Unterlagen ist dies aber nicht klar ersichtlich.

Der neue Lastenausgleich bewirkt eine anteilmässige Kürzung der anderen Ausgleichstöpfe (Bildungslasten, Soziallasten, Lasten der Kleinheit). In der Modellrechnung beträgt der Anteil des Ausgleichsgefässes «Lasten der Demographie Alter» 34 Prozent am Bevölkerungslastenausgleich. Für den Bildungslastenausgleich sind lediglich 23 Prozent vorgesehen. Aus unserer Sicht stimmt hier das Verhältnis nicht.

Wir schlagen deshalb folgende Verteilung vor:

Vorschlag Anteile Bevölkerungslastenausgleich

Soziallasten	35 Prozent	(statt 34 Prozent)
Lasten Alter	30 Prozent	(statt 34 Prozent)
Lasten Bildung	25 Prozent	(statt 23 Prozent)
Lasten der Kleinheit	10 Prozent	(statt 9 Prozent)

Die entsprechenden Artikel sind anzupassen.

Für die SVP Uri stellt sich im Grundsatz die Frage, wieso bei der Berechnung Demographie Alter auf den Anteil der über 80-jährigen Bevölkerung abgestützt wird. Es kann festgehalten werden, dass diese Bevölkerungsschicht nicht per se eine Last darstellt. Das trifft erst zu, wenn diese Personen pflegebedürftig sind bzw. werden. **Wir schlagen deshalb vor, die Berechnung analog des Soziallastenausgleichs auf effektiven angefallenen Kosten (Kosten Pflegefinanzierung, Funktionale Gliederung 412) abzustützen.** So würden auch die Gemeinden entlastet, bei welchen effektiv hohe Kosten für diese Bevölkerungsschicht angefallen sind.

Landschafts-
Lastenausgleich

Der Regierungsrat schlägt eine neue Berechnungsmethode für die Abgeltung der Lasten der Weite vor. Die Praxisänderung hat zur Folge, dass es innerhalb des Kantons unter den Gemeinden zu starken Verschiebungen kommt. So kommt z. B. die finanzschwache Gemeinde Spiringen durch diese Änderung rund CHF 65'000 weniger finanzielle Mittel über. Die Praxisänderung lässt sich aus technischen Gründen nicht rechtfertigen. Verschiedene Überlegungen haben damals den Gesetzgeber dazu bewogen, als Berechnungsgrundlage die produktive Fläche über dem Median zu nehmen. Die Berechnungsmethode war seinerzeit so gewollt und wurde vom Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) überprüft und als korrekt befunden worden. **Die bisherige Berechnungsmethode für die Abgeltung der Lasten der Weite soll beibehalten werden.**

4. Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Kanton mit einem finanziellen Beitrag zu entlasten, wenn sich dieser aufgrund seiner Finanzsituation in einer Notlage befindet. Diese Notlage wird im neu geänderten Finanzhaushaltsgesetz klar geregelt. Im vorliegenden Gesetzestext wird jedoch noch das Element einer Motion des Landrates aufgenommen. Dies wurde so weder in der Arbeitsgruppe noch im Steuerungsorgan besprochen oder transparent kommuniziert und entspricht nicht den Zugeständnissen der Gemeinden. Eine solche Bestimmung widerspricht grundsätzlich den Prinzipien des Finanz- und Lastenausgleichs, in welchen eine Partei nicht aus eigenem Antrieb die Höhe eines Ausgleichs massgeblich beeinflussen darf. Diese Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt. Eine Motion wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Artikel 29 Abs. 1 a) vorgeschlagen ist, widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Artikel 115 der GO sagt: «Mit der erheblich Erklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist». Mit der Aufnahme einer Motion in ein Gesetz werden bereits definitive Massnahmen beschlossen. Dies widerspricht Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und ist so nicht zulässig. Zudem ist unklar, was eine "gleichlautende" Motion sein soll. Dies wird zu erheblichen Differenzen in der Interpretation führen. Wenn beispielsweise der Landrat aus politischen Überlegungen Sparmassnahmen in irgendeinem Bereich fordert, dann kann das bereits als gleichlautende Motion verstanden werden, ohne dass eine Notlage des Kantons vorhanden ist. Die vorliegenden Bestimmungen sehen zudem vor, dass der Globalbilanzausgleich jedes Mal bei der

Anwendung eines Solidarbeitrages gekürzt wird und sich zukünftig - auch bei wesentlich besseren Kantonsfinanzen - nicht mehr auf den ursprünglichen Wert erhöht. Auch dies entspricht in keiner Weise den Zugeständnissen der Gemeinden und wurde in dieser Form nie besprochen.

Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln:

Artikel 27 Grundsatz

"... Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes verringert sich, ~~wenn solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt. und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht.~~

Artikel 28 Globalbilanzausgleichswert

Absatz 4 ist vollumfänglich zu streichen.

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons vorlegen muss ~~oder eine gleichlautende Motion vom Landrat als erheblich überwiesen wird~~ und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil, der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

³ Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

5. Technische Ergänzungen zum Finanz- und Lastenausgleich ohne direkte finanzielle Wirkung

Fehlertoleranzgrenze

Die Einführung einer Fehlertoleranzgrenze wird von der SVP Uri befürwortet.

Gemeindefusionen

Da es sich gemäss den Ausführungen des Regierungsrates in der Vernehmlassungsvorlage um eine rein technische Umsetzung ohne finanzielle Folgen handelt, haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geben der Hoffnung Ausdruck, dass unsere Anträge in die Vorlage einfließen.

Freundliche Grüsse

SVP Uri

Christian Arnold, Präsident

Zustellung per E-Mail an: heinrich.furrer@ur.ch